Basel, 10. Januar 1920. № 2 XX. JAHRGANG

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K)

REDAKTION UND ADMINISTRATION: BASEL, THIERSTEINERALLEE 14
DRUCK UND VERLAG: VERBAND SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K)

Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt.

Nachfrage.

Tüchtige II. Verkäuferin mit Kenntnis der Manufaktur- und Schuhwarenbranche von grösserer Konsumgenossenschaft der Nordwestschweiz gesucht. Umsatz im Verkaufslokal zirka Fr. 700,000.—. Nur ganz tüchtige Bewerberinnen wollen ihre Anmeldungen nebst Zeugniskopien und Gehaltsangaben unter Chiffre K. P. 10 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel einreichen.

Konsumverein im Kanton Graubünden sucht auf 1. März 1920 **I. und II. Verkäuferin** gesetzten Alters. Umsatz zirka 200,000 Franken. Offerten mit Lohnansprüchen unter Chiffre B. S. 11 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Angebot.

Tüchtiger, kautionsfähiger **Kaufmann,** verheiratet, z. Z. Verwalter eines kleineren Konsumvereins, wünscht Verwaltung eines grösseren Konsums zu übernehmen. Würde event. Stelle als Verkäufer-Verwalter oder als Stütze und Stellvertreter des Verwalters in grösserem Konsumverein annehmen. Gefl. Anträge erbeten unter Chiffre A. Z. 4 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Kommis, Sohn eines Konsumvereinsverwalters mit einjähriger praktischer Tätigkeit als Magaziner und dreijähriger Banklehre, deutsch und französisch sprechend, wünscht Stelle in einer Konsumgenossenschaft. Offerten sind zu richten an Herrn G. Jacques, gérant de la Coopérative à Malleray (Jura bernois).

Inserate für den Stellenanzeiger müssen jeweilen spätestens bis Mittwoch mittags 12 Uhr im Besitze der Redaktion sein.

Wir empfehlen folgende zu **Geschenken** besonders geeignete Neuerscheinungen:

Zu beziehen durch jede gute **Buchhandlung** oder unmittelbar von der Verlagshandlung:

Weltgeschichte von Hans F. Helmolt. 2. Auflage im Erscheinen. Mit etwa 1000 Abbildungen im Text, 300 farbigen und schwarzen Tafeln, 60 Karten. **9 Bände, gebunden 252 Mark**

Kunstgeschichte aller Zeiten und Völker von Professor Dr. Karl Woermann. 2. Auflage im Erscheinen. Mit etwa 2000 Abbildungen im Text, und 300 farbigen und schwarzen Tafeln. **6 Bände, gebunden 168 Mark**

Geschichte der **Deutschen Literatur** von Prof. Dr. Vogt und Prof. Dr. Koch. 4. Aufl. 180 Textbilder, 32 Tafeln, 40 Beilagen. **3 Bände, geb. 75 M.**

Die Pflanzenwelt von Professor Dr. Otto Warburg. Mit 900 Textbildern und 80 Tafeln. **3 Bände, gebunden . 84 Mark**

Geographischer Bilderatlas von Europa. Von Dr W. Gerbing. 564 Bilder mit erläuterndem Text. Geb. 16 Mark

Duden, Rechtschreibung der deutschen Sprache und der Fremdwörter. 71000 Wörter und Verweisungen. 9. Auflage. Gebunden . . . . . 6,50 Mark

Hierzu bis auf weiteres 10% Teuerungszuschlag. Preisänderungen vorbehalten.

Verlag des Bibliographischen Instituts A.-G., Leipzig

Die

Schweizerische Volksfürsorge

Volksversicherung auf Gegenseitigkeit

empfiehlt sich den Genossenschaften und ihren Familienangehörigen zum Abschluss von Lebensversicherungen. Billige Prämien, ausserordentlich günstige Bedingungen. — Verlangen Sie Prospekte bei den Agenturen oder bei der Zentralverwaltung (Tellstrasse No. 58, Basel).

Bank-Abteilung V. S. K.

Die Bankabteilung des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel nimmt jederzeit Gelder an in

Konto-Korrent-Rechnung

von Verbands-Vereinen, deren Mitglieder und von Drittpersonen, jederzeit verfügbar, ohne Provisionsberechnung, zu **5%**

in Depositen-Rechnung

von Verbands-Vereinen, deren Mitglieder und von Drittpersonen, in der Regel auf 60 Tage kündbar, zu **5¼%**

gegen Obligationen

von Verbands-Vereinen, deren Mitglieder und von Drittpersonen, je nach Wunsch, auf den Namen oder Inhaber lautend und auf ein, drei oder fünf Jahre fest, mit halbjährlichen Zinscoupons, zu . . **5½%**

Die Verzinsung der Einlagen beginnt mit dem auf die Einzahlung folgenden Werktag und endigt am Tage vor der Rückzahlung





NB. Die eidg. Stempelsteuer auf Obligationen wird vom V.S.K. übernommen.

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN
ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K)

XX. Jahrgang | Basel, den 10. Januar 1920 | No. 2

Wöchentlich erscheint eine Nummer von 8—16 Seiten Text.
Abonnementspreis: Fr. 8.— per Jahr, Fr. 4.— per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 11.— per Jahr.

Redaktion: Dr. Henry Faucherre.

Verantwortlich für Druck und Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel. Für denselben **Dr. Oscar Schär.**

Inhalts-Verzeichnis:

Führende Gedanken.

Lebendiger Idealismus.

Wer neue Kulturformen alten direkt nachbilden möchte, wird stets irren und das Unzuträgliche schaffen. Nur wer die neue Form logisch aus den Bedingungen der gegebenen Realitäten entwickelt, wird am Ende finden, dass das schöne Neue dem guten Alten wie von selbst ähnlich geworden ist. Alles Klassische ist miteinander verwandt, wann immer es auch entstanden ist; entstehen aber kann es nur da, wo der Mensch, ohne in die Vergangenheit abzuirren, von einer unmittelbaren Gegenwart ausgeht. Darum ist die Grundbedingung aller werdenden Kulturarbeit, die Wirklichkeit unserer Tage anzuerkennen. Es gilt zu sehen, dass dieselben Erscheinungen, die auf Verfall deuten, Keime neuen Lebens enthalten, dass im Gemeinen oft embryonisch das Erhabene ruht, und dass das zukünftige Ideale eines breiten Untergrundes von Realität bedarf. Dass, wie Nietzsche einmal gesagt hat, «neben der Krankheit Anzeichen einer unerprobten Kraft und Mächtigkeit der Seele stehen, und dass dieselben Symptome auf Stärke wie auf Niedergang deuten können».

Ein Idealismus ist notwendig, der das Sachliche sachlich, das Wirkliche wirklich, das Profane weltklug behandelt und doch das Geniale und Heilige begreift und im gegebenen Moment allem voranstellt; in der Einsicht, dass das Ideale nur aus den wirklichsten Wirklichkeiten hervorgehen kann, dass aber nur solche Realitäten wirklich sind, die von vornherein auf geistigem Untergrunde ruhen.

Karl Scheffler.

Die Genossenschaftsbewegung in Russland.

Von Dr. J. Pentmann, Basel.

Wie in der Natur — so gibt es auch in der sozialen Welt Organismen, die fähig sind, sich jedem Milieu anzupassen, um ihr Leben fortsetzen zu können. Zu diesen sozialen Gebilden gehören auch die Genossenschaften, die sich seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts beinahe in allen Ländern der zivilisierten Welt ununterbrochen ausbreiten, ohne Rücksicht auf die besonderen kulturellen und wirtschaftlichen Verhältnisse dieser Länder. Ein lehrreiches Beispiel in dieser Hinsicht ist die Entwicklung der Genossenschaften in Russland. Man darf ruhig behaupten, dass in diesem Lande, das sich seit etwa 15 Jahren in einer riesigen sozialen Umwälzung befindet, die Genossenschaften den ruhenden Pol darstellen.

Schon zur Zeit des ancien Régime, der Zarenherrschaft, deren Gesetzgebung alle denkbaren und undenkbaren Hindernisse den korporativen Gründungen in den Weg legte, konnten sich die Genossenschaften nichtsdestoweniger zu einem der bedeutendsten Elemente der russischen Volkswirtschaft entwickeln. So kam es, dass, als der Krieg ausbrach, dieselbe Regierung, die den Genossenschaften im Grunde genommen feindlich gesinnt war, an die organisatorischen Kräfte derselben appellieren musste, und ihr den grössten Teil der Versorgung sowohl der Front als des Hinterlandes zu übertragen, um das Land vor einer Katastrophe zu retten. Diese ist zwar nach dreijähriger Kriegsdauer trotzdem eingetreten; indes die Schuld lag bei der Politik, auf die die Genossenschaften damals gar keinen Einfluss ausüben konnten.

Nach der Märzrevolution von 1917, die die Staatsgewalt in die Hände der revolutionären Demokratie legte, deren Führer zum Teil ihre idealistische- und wirtschaftlich-praktische Bildung in den

Reihen der Genossenschaften erworben hatten, rückten die Genossenschaften gleich in das Zentrum des wirtschaftlichen und des politischen Lebens des Landes. Eine Reihe der namhaftesten Genossenschafter wurden an die Spitze wichtiger Regierungsressorts gestellt, die ökonomische Organisation wurde zu einem grossen Teile in ihre Hände gelegt, welche Aufgabe sie, soweit die Verhältnisse es erlaubten, in meisterhafter Weise erfüllten.

Es kam dann der Bolschewismus mit all den Begleiterscheinungen (Bürgerkrieg, Kampf Aller gegen Alle, der Separatismus usw.), die er im Gefolge hatte. Da erhebt sich nun die Frage: wie gestaltete sich die Lage der Genossenschaften unter dem bolschewistischen Regime, das sich ja die stolze, aber wie es scheint undankbare Aufgabe gestellt hat, das agrarische Russland durch Dekrete und politische Gewalt ökonomisch in das Stadium des Kommunismus überzuleiten. Eine erschöpfende Beantwortung dieser Frage ist bei der vollkommenen Isolierung Russlands von der übrigen Welt und durch das Fehlen der russischen Genossenschaftspresse, die vollständig von der Sovietregierung unterdrückt worden ist, nicht gut möglich. Man ist unter diesen Umständen einzig auf die spärlich von Zeit zu Zeit ins Ausland durchschlupfenden Nachrichten angewiesen.

Die neueste Nummer (Novembernummer) des «Russian Cooperator», der in London von den vereinigten russischen Genossenschaften herausgegeben wird, bringt einen Aufsatz von einem soeben aus Sovietrussland in London angekommenen Genossenschafter über die Genossenschaften in Sovietrussland.

Dieser Genossenschafter namens Malachoff, der Vorsitzender der «Kustarosbyt» (Zentralorganisation zahlreicher Produktiv- und Handelsgenossenschaften) ist, verwahrt sich zunächst gegen die unter den russischen Genossenschaftern im Auslande erhobene Anklage, dass die Genossenschaften in Russland, direkt oder indirekt, den Bürgerkrieg unterstützten, indem sie in den Dienst des Bolschewismus traten und ihre Selbständigkeit verloren hätten. Malachoff verweist auf die dem Genossenschaftswesen inhärente Natur der Humanität, die etwa dem Charakter des Roten Kreuzes entspricht. Die Genossenschaften stehen im Dienste der Gesamtbevölkerung, der Frauen, Kinder, kurz aller derjenigen Massen, die am Bruderkrieg nicht teilnehmen, und dessen Schutz sie auf sich nahmen. Schon dies allein verbietet ihnen einer Partei zu dienen. Im Gegenteil, die Genossenschaften in Russland bekämpfen den Bolschewismus jetzt, wie sie seinerzeit die zaristische Autokratie bekämpft hat, weil er den Bruderkampf schürt. Indes die Kampfmethoden der Genossenschaften seien entsprechend ihren Zielen anders geartet als diejenigen anderer Organisationen. Ihre Kampfmittel beruhen nicht auf Bajonette, sondern sie müssen als eine ökonomische und kulturelle Kraft wirken. Ihr Hauptziel in Russland ist heute Folgendes: Fernbleiben von der Sphäre der Gewalt, Krieg gegen die ökonomische Desorganisation, Organisation der Selbstverteidigung der Bevölkerung gegenüber dem Hunger und seinen Folgen, Schutz der wirtschaftlichen Interessen und der produktiven Kräfte ihrer Mitglieder. Und in dieser Richtung wird auch der Kampf gegen die Bolschewiki geführt, sofern sie die genannten Interessen zu verletzen suchen; und man müsse sagen, erklärt Malachoff, dass die Genossenschaftsbewegung in diesem Kampfe der siegreiche Teil geblieben ist. Wenn am Anfang der bolschewistischen Herrschaft sich eine Art von offenem Kriegszustand zwischen den Genossenschaften- und den Bolschewiki herausbildete, indem die Genossenschaften von ihnen zu einem «bürgerlichen Vorurteil» gestempelt wurden, und wenn auch einige der Genossenschafter ihr Leben einbüssten, so waren die Bolschewiki letzten Endes gezwungen, nachzugeben, indem sie mehrere Führer freiliessen. Viele Genossenschaftsorganisationen wurden wieder hergestellt.

Die von den Bolschewiki ins Leben gerufenen Konsum-«Kommunen» wurden von den Massen nicht akzeptiert; dort wo sie zur Anwendung gelangten, erzielten sie ein negatives Resultat. Auf dem Lande wagen selbst die Kommissäre nicht, das Wort «Kommune» auszusprechen, um sie nicht empfehlen zu müssen. Mit anderen Worten, im Kampfe gegen die Genossenschaften haben, nach Malachoff, die Bolschewiki eine vollständige Niederlage erlitten, während die Genossenschaftsprinzipien von der Bevölkerung nach Kräften unterstützt wurden. In den Fällen, wo die Sovietregierung Gewalt gegen die Genossenschaftsbewegung anwendete, konnte sie den Kern der Bewegung nicht treffen. Das zeigte sich bei der Nationalisierung der «Moskauer Volksbank» und des «Zentrosojus» (Moskauer Verband) sehr deutlich. Die Bankaktien blieben unberührt, die Leitung der Bank wird von den Genossenschaftern selbst gewählt, ebenfalls das sogenannte Diskontokomitee. Dasselbe ist auch vom «Zentrosojus» zu sagen. Es ist schon richtig, dass beim «Zentrosojus» Kommissäre der Regierung eingeführt wurden, die eine Kontrolle ausüben, jedoch es hat die Genossenschaft ihre eigene Kontrolle beibehalten. Die Leitung des «Zentrosojus» ist der Genossenschaft gegenüber verantwortlich, die Initiative der Geschäftsführung, sowohl ökonomisch als administrativ, bleibt in den Händen der Genossenschaft selbst. Das Dekret der Sovietregierung hatte nur zur Folge, dass die Läden mit einer neuen Etikette: «Kommune» versehen wurden.

Alle übrigen allrussischen Zentralorganisationen, sowie alle lokalen Verbände, wie die einzelnen Genossenschaften sind nicht nationalisiert, und sind auch frei von der Kontrolle. Somit ist die Grundlage des Genossenschaftswesens intakt und nicht zerstört. Die Sovietdekrete bleiben Papierfetzen. Die Versuche zur Nationalisierung, sofern sie überhaupt vorgenommen wurden, konnten weder die Initiative, noch die Selbstverwaltung, noch die Prinzipien der Kooperation antasten. Die Genossenschaften haben es verstanden, nicht nur ihren früheren Stand zu wahren, sondern sie haben ihr Betätigungsfeld vielmehr ausgedehnt. Die Sovietorgane und ihre führenden Elemente zeigten sich unfähig, die von ihnen aufgestellten wirtschaftlichen Programme durchzuführen. Ihre weit ausgreifenden sozialen Reformen erwiesen sich als eine «Stimme in der Wüste». Ihre Theorie war gut, aber in der Praxis zeigten sich die entgegengesetzten Resultate. Die Folgen dieser kommunistischen Politik, das vollständige Brachliegen des Verkehrswesens und der Gütermangel stellten den Genossenschaften neue Aufgaben. Indem die Grossindustrie vernichtet ist, verblieben als die einzigen produktiven Kräfte der Kleinbauer, der Handwerker und die sogenannten Kustari (Hausarbeitergenossenschaften). Dieser Sachlage hatte sich natürlich die Genossenschaftsbewegung anzupassen und ihr die Hauptaufmerksamkeit zu schenken.

Der gemeinsame Kampf gegen die bolschewistischen Dekrete führte zu einem engen Zusammenschluss aller Genossenschaftsformen in Russland. Der

früher oft zutage getretene Gegensatz zwischen Produktiv- und Distributiv(Konsum)genossenschaften ist zum grössten Teil verschwunden, weil durch die oben angedeutete Entwicklung in der Richtung einer gewissen Naturalwirtschaft die Mehrzahl der Konsumenten zu gleicher Zeit Produzenten sind, und daher in den betreffenden Organisationen sich zusammenfinden.

Dieser Bericht eines aktiven Genossenschafters bestätigt die von uns eingangs dieser Ausführungen aufgestellte These der ausserordentlichen Anpassungsfähigkeit der Genossenschaftsbewegung und der Genossenschaftsidee als solcher. Speziell was die russischen Genossenschaften anbelangt, ist heute ausser Zweifel, dass sie bei dem Wiederaufbau des an Naturreichtümern und Entwicklungsmöglichkeiten so reichen Landes unter Umständen eine ungeheure Rolle zu spielen haben werden. Schon jetzt sind sie im Begriff, sehr grosse Transaktionen auf dem Gebiete des auswärtigen Handels durchzuführen, vor allem mit England und den Vereinigten Staaten. Mit dem Wegfall der Wirtschaftsblockade werden die Genossenschaften als Träger des auswärtigen Handels mit den verschiedenen Ländern auftreten müssen.[1]) Die schweizerischen Genossenschaften dürfen diese Möglichkeit nicht aus dem Auge lassen, um so weniger nicht, als Russland als Rohstoffgebiet einerseits und als Fabrikate aufnehmendes Land anderseits für den Wirtschaftsverkehr mit der Schweiz sehr geeignet erscheint.

* * *

Zu den obigen Ausführungen unseres Korrespondenten erhalten wir noch die folgenden ergänzenden Mitteilungen:

Der Umsatz des «Zentrosojus» (Moskauer Verband).

Nach den vom «Russian Kooperator» erst neulich erhaltenen Informationen beläuft sich der Umsatz des Zentrosojus für die erste Hälfte des Jahres 1919 auf 467,5 Millionen Rubel gegenüber 360 Millionen des gleichen Zeitabschnittes des Jahres 1918.

Eine Filiale des «Moskauer Verbandes» in Warschau.

Der allrussische Verband der Konsumgenossenschaften erhielt nach einer Warschauer Meldung die Erlaubnis der polnischen Regierung, in Warschau eine Filiale zu gründen. Einer der Hauptzwecke dieser Filiale soll die Anknüpfung von Beziehungen mit den polnischen Genossenschaften sein. Es ist noch darauf hinzuweisen, dass der Moskauer Verband sich sehr intensiv mit der Vorbereitung von Handelsbeziehungen mit dem Auslande befasst, um dieselben zu pflegen, sobald die Grenzen geöffnet werden. Zur Zeit sind zu diesem Zwecke Bureaus in Christiania, Stockholm, London, New-York, Helsingfors, Konstantinopel, Buchara und Shanghai gegründet.



Genossenschaftliche Presse.

Wie wir bereits früher mitgeteilt haben, ist Herr Alt-Nationalrat Heinrich Abt auf Ende des Jahres auch von seinem Posten als Redaktor des «Genossenschafters» zurückgetreten und übernahm Herr Nationalrat K. Wunderli mit Jahresbeginn 1920 die Schriftleitung. In der letzten Nummer nimmt Herr Abt von seiner Lesergemeinde Abschied und erklärt u. a., was wir ihm aufs Wort glauben, dass er seiner Lebtag die Wahrheit gesucht und dieselbe soviel als möglich auch gesagt und geschrieben habe. «Ein undankbares Unterfangen, wie jedermann weiss, und doch konnte ich mich nicht zu einem andern Verhalten entschliessen.»

Zum Schlusse legt der Veteran der landwirtschaftlichen Konsumvereine seinen Verbandsgenossen folgendes ans Herz, was wir im Hinblick auf unsere zum Teil eigenen Verhältnisse unterstreichen möchten: «Die Presse bezw. das Verbandsorgan ist ein sehr wichtiger Bestandteil unserer genossenschaftlichen Organisation. Seine Wichtigkeit steigt in der heutigen Zeit weit über das gewöhnliche Mass hinaus. Wenn der «Genossenschafter» nicht diejenige Stellung errungen hat, die er erreichen sollte, so trägt nicht das Organ die Hauptschuld, sondern der mangelnde Genossenschaftsgeist vor allem bei der Grosszahl der Mitglieder, dann aber auch zum Teil bei Verbands- und Genossenschaftsbehörden. Dass es in dieser Beziehung viel, sehr viel besser werde, wünscht von ganzem Herzen der scheidende Redaktor.»



Vom eidgenössischen Ernährungsamt.

(Auszüge aus dem 13. Neutralitätsbericht des Bundesrates vom 19. November 1919.)

Brotamt.

Durch Verfügung des Ernährungsamtes vom 3. Juni 1919 wurde das Verbot des Verkaufes von frischem Brot aufgehoben und die Bäckerschaft von der Verpflichtung zur Führung einer Backkontrolle entbunden.

Am 24. Juni 1919 erfolgte eine neue Verfügung des Ernährungsamtes, durch welche die Bestimmungen über die Höchstpreise für Mahlprodukte aus Brotgetreide neu zusammengefasst wurden. Die Höchstpreise selbst wurden nicht verändert, mit Ausnahme des Kleinverkaufspreises für Mehl, welcher von 84 auf 85 Rappen für das Kilogramm erhöht wurde.

Auf anfangs August 1919 musste wieder mit der Abgabe von Amerikanermehl an die Mühlen begonnen werden. Das Ernährungsamt erliess am 29. Juli 1919 eine bezügliche Verfügung, welche die nötigen Vorschriften für das Vermischen dieses Mehles enthielt. Dem bisherigen, ca. 90prozentigen Vollmehl aus Roggen und Weizen wurden ca. 30 % Amerikanermehl beigemischt. Dadurch trat eine Verbesserung des Backmehles und des Brotes (weissere Farbe) ein, die schon lange, namentlich von der Westschweiz, gefordert worden war.

Die Vorräte an Amerikanermehl reichten aus bis gegen den 20. September 1919. An diesem Tage wurde über die Vermahlung von Brotgetreide und über die Verwendung und den Verkauf der Mahlprodukte eine neue Verfügung erlassen. An Stelle der bisher ca. 90prozentigen Mehlausbeute trat eine solche von ca. 82 %. Für dieses Mehl wurde wieder ein Typmuster aufgestellt und im Gegensatze zu den früheren Bestimmungen den Mühlen gestattet, weisser, aber nicht dunkler zu liefern. Während das Typmuster früher

[1]) Vgl. den instruktiven Artikel von Dr. V. N. Polovtsev: «Der Handel mit Russland. Die Forderung der Genossenschaftsbewegung», im Internat. Genossenschaftsbulletin No. 6/7 (Juni-Juli) 1919.

dazu dienen musste, die Mühlen im Interesse der Einschränkung des Verbrauches von Brotgetreide zur Erreichung einer bestimmten Mindestmehlausbeute zu veranlassen, soll es jetzt den Konsumenten vor Uebervorteilung bezw. vor dünklerem Backmehl schützen.

Anlässlich dieser Aenderung der Mahlvorschriften wurde wieder gestattet, bis zu 5 % Griess und Weissmehl herzustellen und frei in Verkehr zu bringen. Damit konnte die ganze Organisation zur Versorgung der Kinder und Kranken mit Weissmehl und Griess, die jahrelang bestanden und namentlich den Kantonen und Gemeinden eine erhebliche Arbeit gebracht hatte, abgebaut werden. Nach dem Wegfalle der einschränkenden Massnahmen setzte, wie vorauszusehen war, eine grosse Nachfrage nach Weissmehl und Griess ein, welche die Versorgung vorübergehend erschwerte. Es ist jedoch zu erwarten, dass sich inskünftig die Versorgung mit Weissmehl und Griess von selbst in geordnete Bahnen begeben wird, sobald einmal die Uebergangszeit vorbei und eine gewisse Sättigung des Marktes eingetreten sein wird. Die grosse Nachfrage nach dem teuren Weissmehl ist übrigens nicht verständlich, nachdem das neue Backmehl, welches im Preise um ca. 1/3 tiefer steht, von so vorzüglicher Qualität ist, dass es sich sehr gut zu Kochzwecken eignet.

In teilweiser Erfüllung einer auch in der eidgenössischen Ernährungskommission gefallenen Anregung wurde bei der Neuordnung der Mahlvorschriften die bisher sehr straff gehandhabte Kontingentierung der Mühlen gelockert und so das Moment der freien Konkurrenz auch in der Müllerei vorläufig wenigstens in beschränktem Masse wieder eingeführt. Dadurch erzielten wir eine gewisse Herabsetzung der bisher von den Mühlen beanspruchten Mahllöhne, weil sie in die Möglichkeit versetzt wurden, grössere Zuteilungen an Getreide zu erhalten und dadurch billiger arbeiten zu können. Unser Bestreben geht dahin, sowohl die Mahlvorschriften als auch die gegenwärtig gehandhabte lockere Kontingentierung der Mühlen fallen zu lassen, sobald es die Verhältnisse gestatten und nach menschlichem Ermessen die Notwendigkeit zur Rückkehr zu diesen Massnahmen ausgeschlossen erscheint.

Wichtiger und fühlbarer für die ganze Bevölkerung als die soeben skizzierte Neuordnung der Mahlvorschriften war der Bundesratsbeschluss vom 14. August 1919 betreffend die Brotversorgung des Landes, durch welchen auf den 1. September 1919 die Rationierung des Brotes nach dreiundzwanzigmonatiger Dauer aufgehoben wurde.

Die Herstellung der Brotkarten erfolgte in 16 Ortschaften. Es beteiligten sich daran 21 Firmen. Im ganzen wurden 700,000 kg Papier zu Brotkarten verarbeitet. Es wurden 130,479,339 Brotkarten im Gesamtkostenbetrag von Fr. 1,841,751.— gedruckt. Heute darf gesagt werden, dass das seinerzeit durch die vom Bundesrate beigezogenen Experten (Herren Nationalrat Spahn in Schaffhausen, alt Nationalrat Jæggi in Basel und C. Pelichet, Direktor des Lebensmittelamtes des Kantons Waadt in Lausanne) ausgearbeitete System der Brotrationierung seinen Zweck erfüllt und in jeder Hinsicht den Erwartungen entsprochen hat.

Mit der Aufhebung der Brotrationierung trat die Abteilung Rationierungs- und Kontrollwesen des eidgenössischen Brotamtes (Brotamt III) in Liquidation.

Seit dem 1. Mai 1919 sind, gestützt auf die ausserordentlichen Vollmachten, 19 erlassene Bundesratsbeschlüsse und Verfügungen betreffend die Brotversorgung des Landes aufgehoben worden; 7 sind zurzeit noch in Kraft.

Der Stand der

Brotgetreidevorräte in der Schweiz

hat seit dem letzten Berichte wieder um etwa 2000 Wagen zugenommen, trotz der vermehrten Getreideabgabe an die Mühlen infolge Aufhebung der Brotkarte. Von Ende Mai bis Mitte Oktober 1919 wurden für die Schweiz verschifft: In Nordamerika: Weizen 11,685, Mehl 1709, Roggen 1340 Wagen; in Südamerika: Weizen 10,050 Wagen.

Von Anfang Mai an war es uns wieder möglich, unter der Kontrolle des Wheat Executive Committee in London Brotgetreide auf dem offenen Markt in Argentinien zu kaufen und im Juli wurde auch diese Kontrolle gänzlich aufgehoben, so dass wir ausser in Nordamerika und Kanada, wo die Getreideverkäufe noch unter Regierungskontrolle stehen, überall wieder frei als Käufer auftreten können. Wir haben daraufhin auch wieder einige grössere Geschäfte in Plata-Weizen abgeschlossen, wovon ein Teil bereits verladen ist und der Rest in den nächsten Wochen verschifft werden kann. Der Durchschnittspreis unserer Vorräte an Brotgetreide stellt sich auch heute noch weit über unsern Abgabepreis.

Inlandernte.

Die Ablieferung der Inlandernte des Jahres 1918, deren Höhe bis Ende Mai letzten Jahres im XII. Neutralitätsbericht bereits angegeben wurde, hat sich in den Monaten Juni und Juli noch um ca. 100 Wagen erhöht, so dass die abgelieferte Gesamtmenge 91,012,515 kg ausmacht. Die für diese Ablieferungen ausbezahlte Gesamtsumme beläuft sich auf Fr. 55,930,303.95. An Prämien für Mehrablieferungen wurden Fr. 699,820.10 ausbezahlt, was einem Gewicht von 9,494,222 kg entspricht.

Seit der letzten Berichtsperiode hat die Inlandgetreidestelle (Brotamt II) stark abgebaut. Sie reduzierte ihr Personal von 98 auf 18 Personen. Als Hauptaufgabe der Inlandgetreidestelle bleibt die Entgegennahme des zur Ablieferung gelangenden Inlandgetreides, da der Bund alleiniger Aufkäufer des nicht als Saatgut oder als Geflügelfutter in den Handel gebrachten Brotgetreides ist. Der übrige Handel mit Brotgetreide ist bis auf weiteres verboten.

Anfangs August haben die ersten Ablieferungen des Getreides der Ernte 1919 eingesetzt. Die Entgegennahme erfolgt auch in diesem Jahre wieder durch die Aufkaufskommissionen, unter Mitwirkung der Gemeindebehörden. Um die bei den Abnahmen der beiden letzten Jahre eingetretenen Verzögerungen in der Auszahlung der Produzenten zu vermeiden, werden die Gemeinden durch rechtzeitige Anweisung der nötigen Beträge in den Stand gesetzt, den Produzenten am Uebernahmetag ihr Betreffnis auszuzahlen.

Für das Getreide der diesjährigen Ernte werden folgende Preise bezahlt: Winter- und Sommerweizen Fr. 64.—, Winter- und Sommerroggen Fr. 62.50, Winter- und Sommerdinkel, Einkorn und Emmer (Kernen) Fr. 64.—, Winter- und Sommerdinkel, Einkorn und Emmer (unentspelzt) Fr. 50.—, Mais Fr. 60.—. Hafer und Gerste werden auf Wunsch zu den jeweiligen Abgabepreisen des Bundes übernommen.

Ein Fünfzigjähriger.

Wieder hat ein Verbandsverein sein fünfzigstes Jahr vollendet: Der Konsumverein Langnau-Gattikon a. A. In Würdigung dieser Tatsache liess der Verein eine kurze Denkschrift verfassen, die in gefälliger Ausstattung von unserer Buchdruckerei hergestellt wurde. Wir sehen auf drei Blättern sechs saubere Illustrationen, auf denen Mann und Haus, d. h. die Vereinsleitung und die fünf Gebäude zur Darstellung gelangen. Dann lesen wir mit Interesse, was über die Entwicklung der Genossenschaft mitgeteilt wird. Im Jahre 1869 wurde der Arbeiterverein Langnau-Gattikon gegründet zum Zwecke, «seinen Mitgliedern in ökonomischer Beziehung möglichste Erleichterung zu verschaffen». Zur Erreichung dieses Zweckes wollte sich der Arbeiterverein in erster Linie mit dem An- und Verkauf der notwendigen Bedürfnisse für den täglichen Lebensunterhalt zu möglichst billigen Preisen befassen, jedoch behielt er sich vor, «noch andere gangbare Artikel» zu vermitteln. Diese Absichten liessen sich aber nicht so leicht verwirklichen, wie es den Erwartungen und Wünschen der Gründer entsprochen hätte. Es gab Schwierigkeiten in Hülle und Fülle nicht nur in der Jugend, sondern auch in den spätern Jahren, ja selbst bis ins Jubiläumsjahr hinein. Ein Leben wird aber nicht weniger wertvoll, wenn es in stetem Kampfe mit Hindernissen verläuft, und ebenso verhält es sich mit den Bestrebungen einer Gemeinschaft. Die Genossenschafter in Langnau-Gattikon hatten ja Mühe genug, ihre Sache — Warengeschäft, Bäckerei, Wirtschaft, Wohnhäuser — über Wasser zu halten. Die Leitung des Vereins, die bis 1912, also volle 43 Jahre, nur nebenamtlich erfolgte, hatte namentlich viele Mühe mit der öfters notwendig werdenden Besetzung der Stelle des Bäckers und des Wirtes. Ein Uebelstand war das Kreditgeben, das zwar im Jahre 1913 aufgehoben wurde, aber seine hemmenden Nachwirkungen noch besonders hart fühlbar machen konnte, als nach Ausbruch des Krieges viele Mitgliedereinlagen (etwa 7000 Franken) zurückgezogen wurden und die Warenbeschaffung gegen bar erfolgen musste. Die ernste Krise, in der sich die Genossenschaft jetzt befand, erforderte zur Ueberwindung energische Massnahmen. Die Rückvergütung für das Geschäftsjahr 1913/14 wurde den Mitgliedern nicht ausbezahlt, sondern gutgeschrieben. Der Verband schweiz. Konsumvereine (Langnau-Gattikon war ihm 1902 beigetreten) konnte sich nun durch sachgemässe Ratschläge als sehr nützlich erweisen, und schliesslich konnte der Vorstand im Dezember 1918 erklären, dass die finanziellen Verpflichtungen erfüllt werden konnten und eine normale Lage konstatiert werden dürfe. Im März 1919 wurde wieder eine Ausdehnung möglich durch Erwerbung einer weiteren Liegenschaft und Errichtung einer weiteren Verkaufsstelle. Auch konnte wieder zur berufsmässigen Verwaltung, die während einigen Jahren hatte verlassen werden müssen, geschritten werden. Erfolgreicher Verwalter ist jetzt Herr A. Gwerder. Eine Besonderheit des Konsumvereins Langnau-Gattikon zeigt sich durch die «Wohnungspolitik». Weil eine Speziererfirma Miethäuser aufkaufte, um sich die Mieter als Konsumenten tributpflichtig zu machen, musste der Konsumverein einen Gegenzug tun, indem er sich in den Besitz von zwei Liegenschaften mit 14 Wohnungen setzte. Eine erwähnenswerte Ausdauer zeigten in Langnau-Gattikon die Präsidenten, denn es gab ihrer in den fünfzig Jahren nur fünf: K. Halbheer, bis 1875; Ulrich Pfister von 1875—1895; Jakob Oberholzer von 1895—1897; Heinrich Naef von 1897—1908; Kaspar Schmid, Präsident seit 1908, amtet noch fort. Der Konsumverein Langnau-Gattikon konnte seine Jubiläumsfeier mit 190 Mitgliedern begehen. Mögen nicht nur sie bei der Fahne bleiben, sondern noch viele sich ihnen anschliessen, damit die seit 50 Jahren unter vielen Entsagungen geleistete gemeinnützige Arbeit für die Konsumenten die erwünschten Früchte bringen kann.

Eine Anfrage an den Kompaß!

In ihrem Artikel «Eine neue Gefahr» schrieb die Kompassredaktion u. a.: «Inzwischen fand und findet der vielfach von den Genossenschaftern so schwer verleumdete Zwischenhandel (in diesem Falle sind die privaten Milchhändler gemeint. Die Red.) bei gleichen Ankaufs- und denselben Ausmesspreisen ein gutes Fortkommen. Er ernährt Dutzende von Familien, zahlt bedeutende Steuern an das gemeine Wohl und hat nicht, wie der Konsumverein nötig, jeden Augenblick nach einer höhern Spanne zwischen Ankauf und Verkauf zu rufen.»

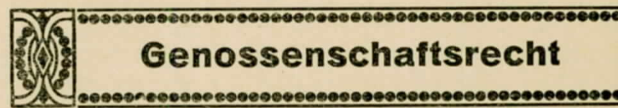
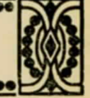
Wir haben diesen Anwurf des «Kompass» bereits früher mit Tatsachen widerlegt, wollen jedoch nicht ermangeln, eine Mitteilung der Verwaltung des A. C. V. Luzern, die mit dieser Angelegenheit in engstem Zusammenhange steht, auch an dieser Stelle zu publizieren.

Bei Anlass der Milchkonferenz in Bern, wozu Vertreter sämtlicher privaten und genossenschaftlichen Milchorganisationen eingeladen waren, bei der es sich um die Erhöhung der Verschleissspanne handelte, wurde an den Verwalter der Molkerei des A. C. V. Luzern, der an dieser Sitzung teilzunehmen hatte, folgendes Telegramm abgesandt:

«Donau, Molkereiverwalter, Milchkonferenz,
Bundeshaus, Bern.

Teilnahme leider unmöglich. **Verschleisspanne-Erhöhung unbedingt notwendig.** Bitte uns zu vertreten. **Milchhändlergenossenschaft Luzern.**»

Wir bitten die Kompassredaktion höflich, uns auf dieses Dokument eine Antwort zu erteilen.

Genossenschaftsrecht

Ein wichtiges Bundesgerichtsurteil über das freie Austrittsrecht des Genossenschafters.

Wir entnehmen den Basler Nachrichten vom 24. Dezember 1919 folgenden Beitrag über «einen schwerwiegenden Entscheid für unser milchwirtschaftliches Genossenschaftswesen»:

«Das Bundesgericht fällte dieser Tage einen Entscheid, der für das Genossenschaftswesen auf dem Gebiete der Milchwirtschaft von allergrösster Tragweite ist. Im Interesse einer möglichst vorteilhaften Verwertung der Milch und deren Produkte haben sich die Bauern in allen unsern Kantonen in den letzten Jahrzehnten organisiert und sich zu Personenverbänden zusammengeschlossen. Die üblichste

Form ist diejenige der Genossenschaft gemäss Artikel 678 fg. Obligationenrecht. Ganz vereinzelt kommt auch die Aktiengesellschaft vor. Welche Bedeutung diesen Milch- und Käsereigenossenschaften in unserm wirtschaftlichen Leben zukommt, braucht heute wohl keines besonderen Hinweises mehr; wie hätte sich wohl die Milchversorgung des Landes während der Kriegsjahre ohne diese Organisation gestaltet?

Eine der ersten Voraussetzungen für die Erreichung des wirtschaftlichen Zweckes liegt bei diesen Genossenschaften in der Sicherstellung des notwendigen Milchquantums. Es geschieht dies dadurch, dass die Genossenschafter statutarisch verpflichtet werden, alle verfügbare Milch an die Genossenschaft und nur an diese abzuliefern. Der ungestörte Betrieb einer Genossenschaftskäserei verlangt aber noch eine weitere Garantie: die Sicherung der Milch ab den einzelnen Liegenschaften auch im Falle von Handänderungen. Auch ein eventuell neuer Erwerber der betreffenden Liegenschaften soll die Milch an die Genossenschaft abliefern müssen. Es geschieht dies in den in ihren Grundzügen regelmässig vom Bauernsekretariat in Brugg entworfenen Statuten dadurch, dass den Genossenschaftern statutarisch zur Pflicht gemacht wird, den Käufer im Kaufvertrage zu verpflichten, an seiner Stelle als Mitglied der Genossenschaft beizutreten, die Anteilscheine des Verkäufers zu übernehmen und dergestalt in gleicher Weise die Milch in die Genossenschaftskäserei zu liefern. Diese Verpflichtung hat das Bundesgericht mit den vom Gesetz umschriebenen Rechten und Pflichten der Genossenschafter als unvereinbar erklärt.

Das Mitglied B. der «Neuen Käsereigenossenschaft Oberburg» bei Burgdorf verkaufte seine Liegenschaft zu Spekulationszwecken einem Güterschlächterkonsortium. Die Liegenschaft wurde in der Folge zerstückelt und zum grossen Teil für industrielle Bauzwecke weiterverkauft. Der Verkäufer hat die ihm als Genossenschafter auferlegte Milchlieferungspflicht dem neuen Erwerber nicht überbunden. Die Folgen dieses Verhaltens waren für die Genossenschaft verhängnisvoll. Sie verlor damit ihren grössten Milchlieferanten und sah sich später infolgedessen sogar zur Auflösung gezwungen. Die Genossenschaft belangte nun B. gerichtlich auf Ersatz des ihr durch die Nichtüberbindung der Milchlieferungspflicht an den neuen Eigentümer erwachsenen Schadens im Betrage von 35,000 Franken. Die Klage stützte sich auf § 7 der Genossenschaftsstatuten, der in lit. c folgendes bestimmt: «Die Mitgliedschaft eines Genossenschafters erlischt bei Veräusserung der Liegenschaft infolge deren seine Milchlieferung aufhören muss, auf den Schluss der laufenden Rechnungsperiode, wogegen der Verkäufer jedoch den Käufer der Liegenschaft an seiner Stelle als Mitglied einzutreten und zur Uebernahme der Anteilscheine des Verkäufers verpflichten soll.» Der Beklagte bestritt eine solche Entschädigungspflicht grundsätzlich, da diese Bestimmung vor Artikel 684 Obligationenrecht keinen Bestand habe, weil dadurch das gesetzlich gewährleistete freie Austrittsrecht eines Genossenschafters in unzulässiger Weise erschwert werde. Auf verschiedene andere Streitpunkte nebensächlicher Bedeutung treten wir hier nicht ein.

Das Bundesgericht hat in Bestätigung des Urteils des Appellationshofes des Kantons Bern die Klage einstimmig abgewiesen. Nach Artikel 684 Obligationenrecht steht jedem Genossenschafter bis zur Auflösung der Genossenschaft der Austritt frei. Ein statutarisches Verbot des Austritts oder ein vertragsmässiger Verzicht auf denselben ist ungültig. Dieses freie Austrittsrecht ist ein absolutes, und es kann nicht durch statutarische Bestimmungen illusorisch gemacht werden. Es ist dies eine Eigentümlichkeit des schweizerischen Genossenschaftsrechtes. Nach vierwöchiger Kündigung muss einem Genossenschafter, wenn die Statuten bezüglich dieser Kündigungsfrist nichts anderes bestimmen, der Austritt auf Schluss des Geschäftsjahres ohne jede weitere Verbindlichkeit gewährt werden. Diese Frist kann, wo dies der Genossenschaftszweck verlangt, statutengemäss verlängert werden, und es haftet bei nicht Beachtung derselben der austretende Genossenschafter für den dadurch verursachten Schaden. Damit hat aber die hier in Frage stehende Haftbarmachung wegen Nichtüberbindung der Milchlieferungspflicht an den neuen Eigentümer nichts zu tun. Eine derartige Auflage als Voraussetzung der Entlassung als Mitglied im Falle des Verkaufes der Liegenschaft bildet eine unzulässige Erschwerung des freien Austrittsrechts der Genossenschafter und kann als solche keinen Entschädigungsanspruch begründen gegenüber einem Mitgliede, das sich über eine solche Statutenbestimmung hinwegsetzt. Aus diesen Gründen hat das Bundesgericht die Schadenersatzpflicht des Beklagten verneint.

Es ist durchaus begreiflich, wenn der Vertreter der Klägerin in seinem Plaidoyer vor Bundesgericht mit Nachdruck die Frage aufwarf, wie sich in einem solchen Falle denn die Genossenschaften die kontinuierliche Milchlieferung ab den betreffenden Liegenschaften überhaupt sichern könnten. Einen Weg muss es geben. Es handelt sich hier um die vitalste Grundlage aller dieser Genossenschaften. In der Beratung des Bundesgerichts wurde auf zwei Wege verwiesen. Nach der einen Auffassung sollten die Genossenschaften mit den einzelnen Liegenschaftsbesitzern, ganz abgesehen von ihrer Eigenschaft als Genossenschafter, spezielle Milchlieferungsverträge abschliessen. In solch gegenseitigen Verträgen könnten sich die Genossenschaften durch Festsetzung einer beliebigen Konventionalstrafe die notwendige Sicherheit verschaffen und im Falle eines Vertragsbruchs den dadurch verursachten Schaden geltend machen.

Eine andere Meinung ging dahin, es sollte diese Milchlieferungspflicht als Grundlast auf die betreffende Liegenschaft gelegt werden. Das wäre zweifellos die einfachste und sauberste Lösung. Es fragt sich aber sehr, ob eine derartige Verpflichtung wirklich Gegenstand einer Grundlast im Sinne von Artikel 782 des Zivilgesetzbuches sein kann. Danach kann nämlich — abgesehen von der Gült und den öffentlich-rechtlichen Grundlasten — eine Grundlast nur eine Leistung zum Inhalt haben, die sich entweder aus der wirtschaftlichen Natur des belasteten Grundstückes ergibt oder für die wirtschaftlichen Bedürfnisse eines berechtigten Grundstückes bestimmt ist. Diese Umschreibung benötigt, gewiss eine weitherzige Auslegung, um eine solche Milchlieferungspflicht als «Leistung aus der wirtschaftlichen Natur eines Grundstücks» qualifizieren zu können. In seinem Kommentar Seite 782 bejaht Wieland diese Frage unbedenklich. Wir wissen aber, dass in Kreisen des Bundesgerichts gegen diese Auffassung ernsthafte Bedenken bestehen. Leider war die Frage im vorliegenden Falle nicht zu entscheiden. Tatsächlich hat man in der Praxis, zum Beispiel bei einer

Genossenschaft im Kanton Luzern, diesen Weg eingeschlagen.»

Wir schliessen uns der Auffassung des Mitarbeiters der «Basler Nachrichten» darüber, dass durch diesen Entscheid die Erreichung des Zweckes verschiedener Genossenschaftsarten erschwert wird, an. Für unsere gewöhnlichen Konsumgenossenschaften spielt allerdings diese Frage keine wesentliche Rolle, wohl aber für die Konsumvereine zur Deckung des Wohnungsbedarfes, d. h. der Wohn- und Baugenossenschaften, die im Jahre 1919 wie die Pilze aus dem Erdboden aufgeschossen sind, dank im wesentlichen der Subventionspolitik des Bundes und der Kantone. Anderseits darf darauf hingewiesen werden, dass eine Verlängerung der Rückzahlungsfrist für Anteilscheine auf eine Dauer von 3, 5 und 10 Jahren, wie sie von vorneherein in den Statuten vorgesehen wird, nicht als eine rechtlich unzulässige «Erschwerung des Austrittes» angesehen werden kann und auf diese Weise kann wenigstens für Wohngenossenschaften der Nachteil, den die Vorschrift des Art. 684 O. R. für den Betrieb mit sich bringen kann, ausgeschaltet werden. Allerdings könnte diese bloss finanzielle Bindung Wohngenossenschaften in Zeiten, wo grosser Wohnungsüberfluss zu konstatieren wäre, nicht vor jedem Schaden hüten und es wäre eventuell auch hier zu überlegen, ob nicht durch Festsetzung einer Art Konventionalstrafe für eine gewisse Sicherstellung gesorgt werden könnte.

Die einfachste Lösung dieser Frage wird erst die sein, dass bei der bevorstehenden Revision des Genossenschaftsrechtes die in Art. 684 O. R. enthaltene Vorschrift den Bedürfnissen der Genossenschaftsbewegung angepasst und modifiziert wird, wobei man allerdings sich auch von einem Ausschlag ins andere Extrem hüten soll; denn es ist stets als Grundsatz vor Augen zu halten, dass die genossenschaftliche Zusammenarbeit auf Freiwilligkeit und nicht auf Zwang beruhen soll.

Auffällig ist immerhin, dass es so lange gegangen ist, bis unser höchster Gerichtshof einmal in authentischer Weise die Rechtsgültigkeit von statutarischen Austrittserschwerungen aus Genossenschaften überprüfen konnte

Wer die Eintragungen ins Handelsamtsblatt aufmerksam verfolgte, hat seit Jahren eine stets steigende Zahl von Eintragungen verfolgen können, in denen mehr oder weniger scharfe Bestimmungen den Austritt zu erschweren suchten. Sch.




Schweiz. Genossenschaft für Gemüsebau (S. G. G.)

Die Obstbäume im Winter. Die reiche Obstlast knickte da und dort einen Ast. Diese hängen noch herab. Man nimmt sich vor, sie bei milderem Wetter abzuschneiden, es macht sich schlecht so. Ist das die ganze Behandlung? Bei vielen, ja! Gründlichere Arbeit ist erforderlich. Das Geäst soll von dürrem, reibendem Holz, event. zu dicht stehenden Teilen befreit werden. Allzulange Aeste, die schwache Träger und bruchgefährdet sind, kürze man etwas ein.

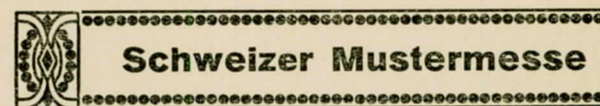
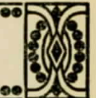
Dabei gewahrt man die alten rissigen Borken und die grünlich-gelben Flechten, worunter das viele Ungeziefer sich versteckt hält. Diese in den Schlupfwinkeln überwinternden Raupen etc. sind die Schädlinge an Jungholz, Blättern, Blüten und Früchten des nächsten Jahres. Abkratzen (Baumkratzen), Abbürsten (Stahldrahtbürste), Verbrennen und Anspritzen von Kalkmilch an die Stämme etc. sind Gegenmittel.

Wie diese Arbeit interessant ist: Da findet man die Krebswunden, in diesen Wunden und auch am Wurzelhals durch Gras versteckt, die Geschwüre der Blutlaus, die Apfelblütenstecher, die Obstmade in den Ritzen der Borken, den Spiegel des Ringelspinners am Geäst und die Eier der Blattläuse an den jungen Zweigen der Apfelbäume u. a. m. und man beobachtet die nützlichen Vögel, wie sie einem in der Vertilgung der Insekten unterstützen.

Noch andere Feinde sind dem nächstjährigen Obst gefährlich: An den Aesten hängen oder am Boden liegen zahlreiche geschrumpfte, trockenfaule Früchte. Darin sind Krankheitssamen für die nächstjährige Ansteckung. Man entferne diese Fruchtmumien. An Stelle der erwähnten Kalkmilch bewährt sich auch das Anspritzen einer 5% Schmierseifenlösung nach erfolgter Baumreinigung. Mit dieser gelangt man auch in tiefere Ritzen und auch ins Geäst, wo viele Urheber wichtiger Schädlinge getroffen werden. Des weitern sei auch die Wundbehandlung empfohlen.

Nun muss der Baum noch eine Düngung haben. Seit 1914 haben wir sozusagen Obstvollernten. Nahrungsersatz ist dringend notwendig. Es wird häufig das unterhacken der Dünger unter der Baumkrone empfohlen. Obschon zweckmässig, wird die Methode, weil zu umständlich bei Bäumen auf Rasenbändern oder in Hofstatten, wenig ausgeführt.

Einfach und erfolgreich ist folgendes Verfahren: man streue im Laufe des Herbstes oder Winters eine 3 cm und mehr dicke Lage saftigen Kompost oder gute gefaulte Erde, oder Mist unter den Baum bis einen Meter ausserhalb der Kronentraufe. Ganz in der Nähe des Stammes nützt der Dünger wenig. Dort sind keine Faserwurzeln. Dieser Dünger bildet eine Bodendecke. Darunter wird die Erde mürbe, locker, nährstoffreich und feuchtlich. Die Baumwurzeln können sich da leicht ausbreiten und suchen da die Nährstoffe. Sie finden aber nicht alle die notwendigen in genügendem Masse, trotzdem erwähnte Dünger vorzüglich sind. Es müssen, wenn möglich vor dem Belag pro Are 8 kg Thomasmehl oder Superphosphat, 6 kg Kalisalz oder Asche im Wechsel damit etwa jedes vierte Jahr 20 kg Kalk gestreut werden. Wesentlich ist, dass in all diesen Düngern Nährstoffe enthalten sind, welche Gesundheit, Blütenansatz und Fruchtbarkeit, hoher Gehalt der Früchte und gute Haltbarkeit begünstigen.

Schweizer Mustermesse

Administrative und technische Anordnungen. Ein direkter Verkauf mit Abgabe der Ware ist während der Mustermesse streng untersagt.

Der Teilnehmer verpflichtet sich, seine Muster nicht vor Schluss der Messe aus den Messehallen zurückzuziehen.

Der Transport der Messegüter vom Aufgabeort nach Basel geht zu Lasten der Messeteilnehmer. Die Frage des frachtfreien Rücktransportes durch die S. B. B. wird erst später entschieden. Sollten sich die Bundesbahnen wider Erwarten weigern, die Messegüter spesenfrei zurückzusenden, so müssten die Frachtkosten durch die Aussteller getragen werden.

Der Transport vom Bahnhof nach den Messehallen, sowie der Rücktransport durch den offiziellen Messespediteur geht in Zukunft zu einem bestimmten Tarif zu Lasten der Messeteilnehmer.

* * *

Dem technischen Dienst wird im Interesse der Messeteilnehmer besondere Aufmerksamket gewidmet. Es stehen Sprechkabinen, sowie Schreibzimmer zur Verfügung. In einem Diktierbureau können gegen bescheidene Gebühr Korrespondenzen diktiert werden. Dem Telephonverkehr dienen zwei Telephonzentralen. Auch der Post- und Telegrammverkehr wird sich wieder im Messegebäude abwickeln. Ein Verkehrsbureau wird über Fahrplanangelegenheiten Auskunft geben. Zur Abhaltung von Konferenzen und kleineren Empfängen steht das Bureau für auswärtige Dienste zur Verfügung. Das genannte Bureau vermittelt auch Dolmetscherdienste. Weiter sind noch zu erwähnen das Speditionsbureau und die Bureaus für den Ordnungsdienst und die Sanität.

In allen Hallen werden Auskunftsbureaus errichtet, die den Messeteilnehmern in Messefragen jede Auskunft erteilen.

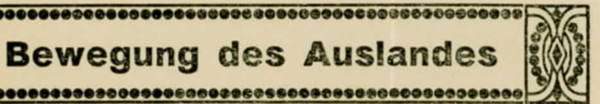
Im weiteren wird in Halle II eine besondere Auskunftsstelle für Bezugsquellen errichtet. Dieser Dienst ist vom Organisationskomitee dem Schweizerischen Nachweisbureau für Bezug und Absatz von Waren in Zürich in Verbindung mit dem Verein schweizerischer Maschinenindustrieller übertragen worden.

* * *

Endlich wird ein besonderes Quartierbureau, das am Bahnhof untergebracht ist, Messeteilnehmern und Messebesuchern Quartiere vermitteln.

Anmeldungen sind an das Quartierbureau der Mustermesse zu richten unter Angabe der Zeitdauer und Mitteilung ob Hotel- oder Privatlogis. Es ist dringend notwendig, dass die Anmeldungen einige Wochen vor der Messe erfolgen.

Geschäftsstelle der «Schweiz. Mustermesse»: Gerbergasse 30, Basel.

Bewegung des Auslandes

Frankreich.

Die Genossenschaftsbewegung im Elsass. Dieser Tage hat der Konsumverein von Strassburg und des Unterelsasses seinen 17. Jahresbericht herausgegeben, der einen Einblick gewährt in den gewaltigen Aufschwung des elsass-lothringischen Genossenschaftswesens.

Die französische Regierung hat den Wert der konsumgenossenschaftlichen Bewegung schon während des Krieges erkannt und die Genossenschaften im Kampfe gegen das Schieber- und Wuchertum kräftig unterstützt. Millionenkredite wurden den Konsumvereinen zur Ausdehnung ihres Betriebes zur Verfügung gestellt und kurz nach dem Waffenstillstande erhielten auch die Konsumvereine von Elsass-Lothringen fünf Millionen Franken zugewiesen, nachdem die elsass-lothringischen Konsumvereine den Anschluss an die in Frankreich bestehenden Konsumvereine gesucht und rasch gefunden hatten; mit dem Strassburger Konsumverein sind auch alle übrigen elsass-lothringischen Konsumvereine Mitglied der Fédération nationale des Coopératives de consommation und des Magasin de gros des Coopératives de France geworden, und von dieser Seite haben sowohl Strassburg wie die andern Konsumvereine wirksame Hilfe bei der Warenbeschaffung gefunden. Während des abgelaufenen Berichtsjahres hat sich der Konsumverein Strassburg zum Bezirkskonsumverein für das Unterelsass entwickelt; in einer grossen Anzahl kleinerer Städte und Ortschaften, wo die Arbeiterschaft den Wert der Organisation bereits erkannt hatte, sind Filialen geschaffen worden, die sich durchwegs alle einer ausgezeichneten Frequenz erfreuen.

Mit ganz besonderer Genugtuung konstatiert der Jahresbericht die alte Erfahrungstatsache, dass mit der Eröffnung des Konsumvereinsladens in fast allen Ortschaften sofort ein Sinken der Preise beim Kleinkrämer festgestellt werden konnte. Weniger erfreulich ist die weitere Feststellung, dass vielerorts die Konsumvereinsmitglieder der Ueberredung des Krämers, wieder bei ihm zu kaufen, unterlegen sind, ohne zu bedenken, dass nur das Kommen des Konsumvereins die Krämer gezwungen hat, eine teilweise sehr erhebliche Preisreduktion eintreten zu lassen.

Der Strassburger Konsumverein hat im Berichtsjahre eine Zunahme von 6539 Mitgliedern zu verzeichnen; infolge der Ausweisungen Deutscher aus Elsass-Lothringen hat der Verein 600 Mitglieder verloren. Der Konsumverein Strassburg umfasst 25,000 Familien als Mitglieder. Der Umsatz an Waren betrug Fr. 8,601,832.90, an Brot Fr. 1,559,620.95, zusammen Fr. 10,161,453.85; gegenüber dem Vorjahre bedeutet dies einen Mehrumsatz von Fr. 2,864,203.85. Die Sparkasse hat ebenfalls eine gute Entwicklung genommen. Die Einlagen betrugen am Jahresschluss Fr. 1,495,076.— gegen Fr. 1,200,000.— im Vorjahre. Aus dem Dispositionsfonds wurde an Sterbegeld in 94 Fällen Fr. 2350.— ausbezahlt. Die Betriebskosten betrugen insgesamt Fr. 913,939.11, wovon allein Fr. 114,893.95 als Steuern entrichtet werden mussten. Der Ueberschuss beträgt Fr. 706,832.28 und erlaubt der Verwaltung nach Abschreibung von Fr. 71,832.95 eine Rückvergütung von 6 Prozent im Betrage von Fr. 609,687.23, nebst den Zuweisungen in den Reserve-, Spezialreserve-, Dispositions- und Baufonds und Vergabungen für gemeinnützige und wohltätige Zwecke; ausserdem erhalten die Mitglieder für Fr. 71.200.— Lieferantenumsatz eine Rückvergütung im Betrage von Fr. 4272.—. Der Verein beschäftigt insgesamt 259 Personen gegen 207 im Vorjahre. Die Lohn- und Arbeitsbedingungen sind mit den gewerkschaftlichen Organisationen tariflich festgelegt worden. T.

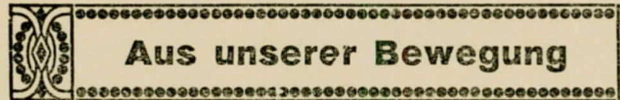
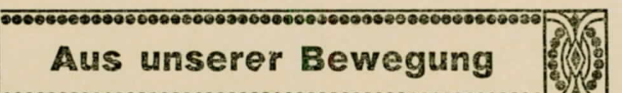
Belgien.

Genossenschafter in der belgischen Kammer. Wie die «Coopération belge» berichtet, bedeuten die neuesten Kammerwahlen für die Konsumgenossenschafter Belgiens einen schönen Erfolg, denn nicht weniger als 70 aktive Genossenschafter zogen in das neue Parlament ein, unter ihnen die folgenden, die einen internationalen Ruf geniessen: E d o u a r d A n s e e l e, der Gründer der Genter «Vooruit», L o u i s B e r t r a n d, Präsident des belgischen Genossenschaftsverbandes und Geschichtschreiber des belgischen Genossenschaftswesens und E m i l e V a n d e r v e l d e, Minister während des Krieges und Autor des auch in die deutsche Sprache übersetzten Buches: Neutrale und sozialistische Genossenschaftsbewegung.

Nach neueren Berichten soll Anseele als Minister für öffentliche Arbeiten in Aussicht genommen werden.

Schweden.

Die schwedische genossenschaftliche Lebensversicherungsanstalt «Folket» hat, wie berichtet wird, kürzlich die 100,000. Lebensversicherung abgeschlossen. Im Jahre 1914 begann sie mit 7518 Abschlüssen, die sie von einer andern Gesellschaft übernommen hatte.

Aus unserer Bewegung

Basel. A. C. V. (F.-Korr.) Der Genossenschaftsrat hatte in seiner Sitzung vom 12. Dezember einige wichtige Geschäfte zu behandeln. Zunächst wird das Kautionsreglement abgeändert. Bisher wurden die Barkautionen und Gehaltsabzüge zum gleichen Zinsfuss wie die Depositenguthaben verzinst. Seit einiger Zeit ist aus Angestelltenkreisen, namentlich des Verkaufspersonals, verlangt worden, es sollte eine höhere Verzinsung stattfinden, weil es sich bei den Barkautionen doch um eine feste Anlage handelt. Diesem Begehren wird nun entsprochen, indem künftig die Barkautionen und Gehaltsabzüge zum gleichen Zinsfuss wie die kurzfristigen Obligationen (5¼ %) verzinst werden. Dann folgen zwei Liegenschaftskäufe, worüber Herr Zentralverwalter Angst referiert. Der erste muss unter Ausschluss des Referendums dem Genossenschaftsrat unterbreitet werden. Es handelt sich um eine Liegenschaft, in welcher der A. C. V. schon seit vielen Jahren ein gutgehendes Warenlokal gemietet hat. Der Besitzer hatte sie schon vor Jahresfrist zum Kaufe angeboten, ohne dass der A. C. V. auf das Geschäft eintrat. Im September teilte uns der Eigentümer mit, er möchte die Liegenschaft so rasch als möglich verkaufen und aus den Zeitungen war ersichtlich, dass das Haus tatsächlich zum Verkaufe ausgeschrieben war. Einige Tage darauf wurde uns vom Besitzer berichtet, er habe das Haus verkauft und der Käufer, ein Spezereihändler, möchte das Haus so schnell als möglich beziehen. Vom Notar wurde uns dann der Sachverhalt bestätigt. Wir haben dann das Vorkaufsrecht geltend gemacht, wovon dem Käufer keine Mitteilung gemacht worden war. In diesem Falle, erklärte der Anwalt, kommen die im Vertrag festgesetzte Konventionalstrafe in der Höhe von einer Jahresmiete zur Geltung. Immerhin wurde uns, da der Kauf noch nicht notariell gefertigt war, eine Frist von einigen Tagen eingeräumt. Letzten Montag ist nun der Kauf zu Fr. 64,500.— abgeschlossen worden unter Ratifikationsvorbehalt durch den Genossenschaftsrat. Die Liegenschaft ist im Jahre 1914 auf Fr. 61,000.— geschätzt worden. Es lastet darauf eine Hypothek von Fr. 42,000.—. Der Zinsertrag ist zurzeit Fr. 4170.—. Das Haus ist gut gebaut. Die Mietzinse sind bescheiden und der Kaufpreis kann als Friedenspreis taxiert werden. Ohne Diskussion stimmt der Rat zu.

Auch der zweite Kauf betrifft eine Liegenschaft mit einem Laden des A. C. V. Da in jenem Quartier in jüngster Zeit nicht nur nach Wohnungen, sondern auch nach Ladenlokalen eine grössere Nachfrage besteht, war zu befürchten, dass uns der Laden verloren ginge oder aber dass der Mietzins erheblich gesteigert werden würde. Um diesen Eventualitäten vorzubeugen, wurde in Kaufsunterhandlungen eingetreten. Zunächst war der Eigentümer bereit, die Liegenschaft zum Preise von Fr. 80,000.— abzugeben. Nachdem unser Architekturbureau die Liegenschaft geschätzt hatte, machten wir ein Angebot von Fr. 70,000.—, das akzeptiert wurde. Die Mietzinseinnahmen betragen zurzeit Fr. 4110.—. Wenn die Mietzinsen den heutigen Verhältnissen angepasst werden, wobei auch für unsern Laden ein höherer Betrag eingesetzt werden muss, so wird sich ein Zinsertrag von Fr. 5000.— erzielen lassen, so dass eine Verzinsung des Kapitals zu 7 % als gesichert betrachtet werden kann. Der Vorschlag zum Erwerb der Liegenschaft ist nicht ungünstig, jedoch unter den gegenwärtigen Verhältnissen ist der Kauf für den A. C. V. eine Notwendigkeit. Auch diesem Kauf wird zugestimmt.

Ueber den Ratschlag betr. den Bau eines Lagerhauses für das Warengeschäft sagt Herr Zentralverwalter Angst u. a. folgendes: Das Geschäft, welches wir heute dem Rate unterbreiten, ist von ausserordentlicher finanzieller Tragweite, und die Verwaltungskommission ist nur mit grossen Bedenken an diese Frage herangetreten. Aber der Bau eines Warenlagerhauses ist zur unumgänglichen Notwendigkeit geworden. Das Warengeschäft, das von allen Abteilungen den stärksten Umsatz aufweist, ist in bezug auf die Raumverhältnisse ein Stiefkind. Die Waren sind in drei Lagern untergebracht. Das Hauptmagazin am Rümelinbachweg genügt den räumlichen Anforderungen schon lange nicht mehr. Es ist eingeengt in der Einfahrt. Schon vor Ausbruch des Krieges ist ein Projekt ausgearbeitet worden, musste aber vor allen andern Aufgaben zurücktreten. Am 1. Januar wird nun die Fusion mit Birseck Tatsache und wir müssen uns auch im Warengeschäft hierauf einrichten. Es hat sich gezeigt, dass schon von Anfang an die Warenlokale im Birseck von Basel aus bedient werden müssen. Dies muss allerdings solange das Lagerhaus nicht erstellt ist, aus drei Magazinen geschehen. Wie bereits bemerkt, hat das Warengeschäft den grössten Umsatz zu bewältigen. Im Jahre 1918 betrug der Verkauf Fr. 10,190,000.—, im I. Semester 1919 stieg der Umsatz auf Fr. 6,420,000.—, so dass für das laufende Jahr mit einem Umsatz von ca. Fr. 13,000,000.— zu rechnen ist. Die Konsumgenossenschaft Birseck dürfte im Warengeschäft einen Umsatz von 4 Millionen Franken verzeichnen. Auch ohne Umsatzzunahme hätten wir im nächsten Jahre einen Verkehr von 17—18 Millionen Franken zu bewältigen. Diese Zahlen dürften am besten die Notwendigkeit der Erstellung eines neuen Lagerhauses zeigen. Selbstverständlich sind die Dimensionen des Gebäudes auf die Bewältigung eines grösseren Umsatzes eingerichtet. Die Pläne sind so gedacht, dass die Räumlichkeiten erweitert werden können, ohne dass Werte zugrunde gerichtet werden müssen.

Ein weiterer Umstand, der für den Bau des Lagerhauses spricht, ist der Raummangel der Zentralverwaltung. Wir haben hier keine Zentralisation, sondern eine Dezentralisation. Verschiedene Abteilungen der Zentralverwaltung sind in andern Gebäuden untergebracht und ab Neujahr müssen infolge Raummangel die Sitzungen des Aufsichtsrates ins Milchgeschäft verlegt werden. In bezug auf die finanzielle Seite kann gefragt werden, wie die Mittel aufgebracht werden sollen. Die Geldbeschaffung wird sich voraussichtlich nicht leicht gestalten, hingegen hoffen wir, dass die Erhöhung des Zinsfusses für Obligationen und Depositeneinlagen eine günstige Wirkung ausüben und uns die verfügbaren Mittel der Mitglieder in vermehrtem Masse zuführen wird. Als Bauplatz für das Lagerhaus ist das schon längst im Besitze der Genossenschaft sich befindende Lysbüchelareal bestimmt; der Baukredit beträgt Fr. 1,475,000.—. In den Baukosten sind die innern Einrichtungen der Warenhalle noch nicht inbegriffen. Das Warengeschäft wird künftig mit einer jährlichen Zinsbelastung von mindestens Fr. 100,000.— zu rechnen haben. Gegenüber der jetzigen Zinsbelastung von Fr. 20,390.— ergibt sich somit eine Vermehrung von rund Fr. 80,000.—. Von dieser Summe kommt jedoch die Ersparnis an Camionnage für die Zufuhr von Waren im Betrag von ca. Fr. 200,000.— in Abzug. Ferner wird sich gegenüber dem bisherigen Betrieb eine Reduktion des Personalbestandes ergeben, in erster Linie der Fuhrleute. Zurzeit befinden sich auf dem Warenbureau neben dem Vorsteher und dem Bureauchef elf Kommis, ein Lehrling und drei Bureaugehilfinnen. Im Lager arbeiten sechs Vorarbeiter, 23 Magazinarbeiter und sechs ständige Fuhrleute, im Abwägzimmer sind durchschnittlich etwa 20 Personen beschäftigt. Mit dem Eintritt der Fusion wird der A. C. V. eine Anzahl weiteres Personal von Oberwil übernehmen müssen.

Ohne Gegenantrag wird der Vorlage zugestimmt.

Motion betr. Wohnungsbau. In der Sitzung vom 28. September 1919 hatte Herr Knell-Wenger folgende Motion gestellt:

«Die Genossenschaftsräte von Binningen beantragen dem Genossenschaftsrat des Allg. Consumverein beider Basel: Es sei das der Genossenschaft in Binningen gehörende Bauland «Schlosshofareal» zum Zwecke der Behebung der Wohnungsnot von Binningen und Umgebung sofort zu überbauen. Die Behörde wolle die hiezu nötigen Kredite gewähren. Die Motion ist als dringlich zu behandeln.»

In Beantwortung der Motion weist Herr Angst darauf hin, dass sich auf dem erwähnten Areal eine grössere Zahl von Häusern errichten lasse, jedoch könne in der gegenwärtigen Zeit eine Genossenschaft nicht ohne weiteres an den Wohnungsbau herantreten. Das Baugewerbe hat sich in letzter Zeit vom Bau von Wohnhäusern aus schwerwiegenden Gründen ferngehalten, mit Ausnahme etwa von Liebhaberbauten, bei welchen die Kosten nicht ohne weiteres ausschlaggebend sind. Nun hat allerdings der Bund finanzielle Mittel zur Förderung des Wohnungsbaues bewilligt und wenn es möglich wäre, von Bund und Kanton einen Beitrag von 30% à fonds perdu zu erhalten, wenn ferner von den für Belehnung der Bausumme in Aussicht gestellten 20% erhältlich wären und dann die Basellandschaftliche Kantonalbank 40% in Hypotheken übernehmen würde, so könnte man der Frage für Erstellung von Wohnhäusern auf dem Schlosshofareal näher treten. Wir hätten dabei mit einer Bausumme von Fr. 600,000.— zu rechnen. Wie die Dinge liegen, ist jedoch wenig Aussicht, dass sich die Finanzierung auf dieser Basis durchführen liesse, indem weder vom Kanton, noch von der Gemeinde Binningen grössere Beträge

erhältlich zu sein scheinen. Wir haben uns an die basellandschaftliche Regierung gewandt und wurden von dieser an die Gemeinde gewiesen.

Der Motionär teilt mit, dass er in der Angelegenheit mit dem Gemeindepräsidenten verhandelt habe und dieser sei in Liestal vorstellig geworden. Dort wurde in erster Linie die Vorlage von Plänen verlangt. Der Wille der Binninger-Gemeindebehörde, in dieser Sache etwas zu tun, ist vorhanden, denn in Binningen ist die Wohnungsnot noch grösser als in Basel. Wir werden nun zunächst den Bericht von Liestal abwarten und die Sache weiter im Auge behalten müssen. Jedenfalls wäre es richtiger, wenn der Bund und die Gemeinde den Wohnungsbau subventionieren würden, als wenn sie grosse Beträge für Arbeitslosenunterstützung entrichten müssen.

Es wird Diskussion beantragt und beschlossen, aber von keiner Seite benützt. Der Genossenschaftsrat erklärt sich somit mit der Auffassung der V.-K. einverstanden. Damit sind die Geschäfte erledigt.

Einsiedeln. (O.-Korr.) Das am 31. Oktober zu Ende geführte Betriebsjahr war das zwölfte seit unserem Bestehen und es darf sich seinen Vorgängern würdig anschliessen. Der Umsatz stieg von Fr. 213,000.— im letzten Jahre auf 267,000.— Franken, also eine Vermehrung von Fr. 54,000.—. Der Reinüberschuss beträgt Fr. 24,183.71; davon entfallen für die Rückvergütung auf die Artikel Brot, Mehl, Butter und Wurstwaren 5 % und auf die andern Waren 8 %. Die Gesamtsumme zur Rückvergütung steht mit Fr. 216,396.50 an erster Stelle aller bisherigen wie auch diejenige der Rückvergütung selbst von Fr. 16,050.50. Dem Reservefonds wie dem Baufonds gingen die statutarischen 10% zu. Auch zur Unterstützung sozialer Werke fand eine finanzielle Zuwendung statt. Die Mitgliederzahl erhöhte sich um 49, und erreichte dadurch den Bestand von 377 Mitgliedern. Die Liegenschaft mit dem Mobiliar und Warenlager erfuhr durch eine amtliche Schatzung auch eine Erhöhung und steht heute gegen Feuerschaden mit der Summe von Fr. 152,520.— in Versicherung. Bei der Schweiz. Genossenschaft für Gemüsebau beteiligte sich unsere Genossenschaft mit 10 Anteilscheinen.

Die diesjährige Generalversammlung erfreute sich eines flotten Besuches; anziehend dazu mag wohl die Verlosung von nur nützlichen Sachen, die am Schlusse derselben stattfand, gewesen sein. Aus dem Jahresberichte entnahm die Versammlung die Zukunftsaufgaben unserer Bestrebungen, unter denen wir die Errichtung einer eigenen Bäckerei und die Angliederung von Filialen nennen, sofern sich die Bauverhältnisse etwas besser gestalten. Diese kurze Berichterstattung mag beweisen, wie erfreulich sich das Genossenschaftswesen auch in unserem Hochtale entwickelt hat und in nächster Zeit sich noch weiter entwickeln wird.

Dank der Treue der Mitgliedschaft und der klugen Leitung unserer Genossenschaftsbehörden, die auch fernerhin bestrebt sein wird, dafür zu sorgen, dass der Konsumverein Einsiedeln in der kommenden Zeit in Ehren dasteht, wird es unsern vereinten Kräften gelingen, den Genossenschaftsgedanken in immer weitere Kreise zu tragen.

Herisau. (H.-Korr.). Sonntag, den 21. Dezember nachmittags 2 Uhr fand im «Hirschen» Waldstatt eine Zusammenkunft der Angestellten des A. C. V. Herisau statt. Anwesend waren 14 Angestellte und mit Ausnahme von Schwellbrunn und Schönengrund waren sämtliche Filialen vertreten. Das Nichterscheinen war jedenfalls auf die nicht ganz günstige Witterung zurückzuführen.

Herr Hof, Buchhalter-Kassier, als Angestellten-Vertreter in der Statuten-Revisionskommission erörtert den bisherigen Werdegang der Arbeiten und den Grund der heutigen Zusammenkunft.

Die Anfrage des Vorsitzenden, ob die Statuten artikelweise behandelt werden sollen fand Zustimmung und wurde mit Art. 1 begonnen. Anlass zu eingehender Diskussion gaben hauptsächlich die Art. 3, 18, 20 und 23 der alten Statuten, die rege benützt wurde. Herr Hof erhielt den Auftrag, die gefallenen Voten zur Kenntnis der Statuten-Revisionskommission zu bringen.

Nach Schluss der Statutenberatung wurde aus der Mitte der Versammlung der Antrag zur Gründung einer Angestellten-Organisation gestellt. Das Thema wurde eifrig besprochen und der Antrag fand allseitige, lebhafte Zustimmung. Anschliessend wurde eine fünfgliedrige Kommission bestehend aus den Herren Hof, Schmidhauser, Waldstatt, Schmidhauser, Herisau, Frl. Niederer, Oberdorf und Frau Benzinger, Mühle, bestellt mit dem Auftrag, für die zu gründende Organisation ein Statut aufzustellen. Als deren Präsident wurde einstimmig Herr Hof gewählt, welcher die Wahl verdankte und bei dieser Gelegenheit sämtliche Anwesenden aufforderte ihr Solidaritätsgefühl durch ein kräftiges Zusammenstehen und Zusammengehen zu beweisen. Nach Erschöpfung dieses Themas wurde unter bester Verdankung für die rege Teilnahme um ca. 5 Uhr Schluss der Zusammenkunft erklärt.

Interlaken. (B.-Korr.). Mit dem Abschluss des letzten Rechnungsjahres am 30. September 1919 kann unsere Genossenschaft auf eine 12jährige Tätigkeit zurückblicken. Da wir in der Festnummer zur letzten Delegiertenversammlung unsere ganze Entwicklung beschrieben, können wir heute auf einen Bericht über die verflossenen 12 Jahre verzichten.

Das 12. Betriebsjahr reiht sich den vorhergehenden würdig an. Der Umsatz hat gegenüber dem Vorjahre einen erfreulichen Sprung nach vorwärts gemacht; derselbe stieg von 517,995 Franken auf 644,426.75 Franken oder Fr. 126,000.— mehr. Die Mitgliederzahl stieg um 59 und beträgt heute 996. Die Warenumsätze unserer Verkaufsfilialen verteilen sich folgendermassen: Interlaken Fr. 119,752.75, Bönigen Fr. 103,173.20, Matten Fr. 143,013.85, Unterseen Fr. 126,865.25, Ringgenberg Fr. 72,346.65, Grindelwald Fr. 69,558.85; Depots Burglauenen und Zweilütschinen (nur Brot) Fr. 9,716.20. Die Bäckerei produzierte für Fr. 203,763.05 Brot. Der Unkosten-Konto verzeigt Fr. 68,105.03, inbegriffen Fr. 42,428.85 für Löhne der Angestellten.

Die Bilanz auf 30. September 1919 setzt sich folgendermassen zusammen: Kassabestand Fr. 2946.54, Wertschriften Fr. 7260.—, Liegenschaften Fr. 120,000.—, Mobilien Fr. 14,481.90, Warenvorräte und diverse kleine Ausstände Fr. 113,000.—, Anteilscheine Fr. 17,665.10, Obligationen Fr. 14,800.—, Depositengelder Fr. 64,377.90 (letztere haben um ca. Fr. 30,000 zugenommen), Reservefonds Fr. 18,000.—, Notfonds Fr. 1000.—, Hypotheken I. Ranges Fr. 58,906.70, Kontokorrentschulden (inkl. Fr. 55,000.— Hypothek beim V. S. K.) Fr. 58,906.70. Nettoüberschuss Fr. 37,557.96, der wie folgt verteilt wurde: Zuteilung an den Reservefonds Fr. 6000.—, Dispositionsfonds Fr. 5000.—, 6% Rückvergütung an Mitglieder oder Fr. 24,760.80; 2% an Nichtmitglieder oder Fr. 805.20, zur Verfügung der Versammlung Fr. 991.96.

Die am 23. November im Sekundarschulhaussaale stattgefundene Generalversammlung, die infolge ungünstiger Witterung nur von 91 Genossenschaftern besucht war, genehmigte einstimmig Bericht und Rechnung. Genehmigung fand ferner der von der Verwaltung abgeschlossene Vertrag über Ankauf eines Lastautos wie auch der Kredit für Erstellung einer Garage. Die im Austritt befindlichen Genossenschaftsräte Herren A. Kammer, Bahnbeamter und Fr. Borter, Schriftsetzer wurden mit Handmehr für eine fernere Amtsdauer einstimmig bestätigt; infolge langer Krankheit sah sich Herr Wülser, Mechaniker, genötigt zu demissionieren und wurde an dessen Stelle einstimmig gewählt Herr Hirni, Maler in Unterseen; ebenso als Revisor Herr F. Tschiemer, Substitut.

Auch an dieser Stelle sprechen wir Herrn Wülser für seine Mitarbeit in der Verwaltung den verdienten Dank aus und wünschen ihm baldige Genesung von seinen langen Leiden.

Im abgelaufenen Geschäftsjahre wurden die nötigen Vorarbeiten getroffen, um in der Nachbargemeinde Wilderswil eine neue Filiale zu eröffnen. Mehr als 90 Familienväter haben sich durch Unterschrift zum Eintritt in unsere Genossenschaft bereit erklärt. Am 2. Dezember haben wir die Pforten der neuen Filiale geöffnet und wir haben die berechtigte Hoffnung, dass dieselbe sich den übrigen würdig anschliessen wird. Wenn wieder einmal normale Verhältnisse eintreten — was hoffentlich recht bald der Fall sein wird — dürfen wir mit Bestimmtheit auf eine Million Franken Umsatz rechnen.

Um in Zukunft sämtliche Filialen rasch bedienen zu können sahen wir uns veranlasst, zu diesem Zwecke ein Lastauto anzukaufen und wir freuen uns, dass die Besucher der Generalversammlung hiefür das richtige Verständnis bekundeten.

Wie erwähnt, wurden dem Dispositionsfonds Fr. 5000.— zugewiesen; eigentlich ist diese Summe als Spezialfonds gedacht für Erstellung eines zweiten Backofens, der sich nicht mehr lange entbehren lassen wird.

Niederschönthal. (E. H.-Korr.). Am 30. November abhin hielt unsere Genossenschaft ihre 45. ordentliche Generalversammlung ab, die von ca. 100 Mitgliedern besucht war. Herr Präsident Suter wies in seinem Eröffnungswort auf die Entwicklung des Vereins hin. Seine weitern Ausführungen tendierten dahin, dass im Genossenschaftswesen keine Sonderinteressen verfolgt werden, sondern dass Angehörige aller Parteien und Konfessionen, arm und reich, die Mitgliedschaft erwerben und durch umwandelbare Treue an der Entwicklung mitarbeiten können. Das Neuland einer bessern Zukunft muss durch die Genossenschaften vorbereitet werden.

Aus der Jahresrechnung, die zum ersten Mal in Broschürenform vorliegt, entnehmen wir folgende Angaben. Die Mitgliederzahl stieg von 767 auf 795. Der Warenumsatz hat sich erfreulich gehoben um Fr. 161,392.— auf Fr. 771,739.20. Der Durchschnittsbezug pro Mitglied beträgt Fr. 970.—, pro Angestellter Fr. 1200.—, pro Behördemitglied dürfte sich derselbe wesentlich erhöhen, denn nur wo die Behörden ihren ganzen Bedarf in dem ihm zur Leitung und Verwaltung anvertrauten Betrieb decken, wird sich die übrige Mitgliedschaft

ein gutes Beispiel nehmen können. Es gilt das für jetzige Behördemitglieder wie für solche, die es noch werden wollen.

Der Bäckereiumsatz hat um 21,222 kg oder Fr. 21,044.45 zugenommen und ist auf 130,233 kg oder Fr. 96,814.10 gestiegen. Durchschnittliche Tagesproduktion 416 kg. Die Liegenschaften stehen mit Fr. 129,000 zu Buch, worauf noch Fr. 118,000.— Hypothekarschulden lasten. Steuerschatzung Fr. 147,185.—. Erfreulich ist die Vermehrung der eigenen Mittel, wurden doch der Genossenschaft Fr. 37,481.35 als Einzahlungen in Form von Sparkasseneinlagen und Zeichnung von Obligationen neu zur Verfügung gestellt, sodass wir heute an Sparkassageldern, Obligationen und den obligatorischen Anteilscheinen total Fr. 143,612.40 in der Bilanz eingestellt finden. Der Unkosten-Konto erhöhte sich um Fr. 7686.45 auf Fr. 47,526.—. Diese Steigerung ist zum Teil eine Folge der notwendig gewordenen Lohnerhöhungen und namentlich auch des Unterhaltes auf Immobilien und hohen Heizkosten für sämtliche Arbeitsräume. Der Zinsen-Konto belastet die Betriebsrechnung mit Fr. 3200.05 mehr als im Vorjahre, d. h. mit total Fr. 10,447.—.

Das finanzielle Rechnungsergebnis ist dennoch befriedigend. Das Warenlager mit Fr. 196,000.— ist so in die Bilanz eingestellt, dass dasselbe zu jeder Zeit liquidiert werden kann und dadurch die kommenden Preisabschläge zu ertragen vermag.

Bruttoüberschuss auf Warenkonto	Fr.	99,715.45
Bruttoüberschuss auf Bäckereikonto	»	8,989.25
	Total Fr.	108,704.70

Nach erfolgtem Abzug der Zinsen und Unkosten und Hinzurechnung des Saldos ab letzter Betriebsrechnung ergibt sich ein Nettoüberschuss von Fr. 52,488.60. Nach den vorgenommenen statutarischen Abschreibungen auf Immobilien mit 3% und Mobilien 25% und Zuweisungen auf Reservefonds Fr. 7435.— und Dispositionsfonds Fr. 1972.25 verbleiben Fr. 37,581.35, die die Ausschüttung einer Rückvergütung von 8% oder Fr. 34,800.— gestattet. Der Rest mit Fr. 2781.35 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Aus der Schlussbilanz sei noch erwähnt, dass die Kreditorenschuld von Fr. 89,562.55 im Vorjahre auf Fr. 4598.80 getilgt werden konnte und dazu noch ein Bankguthaben von 36,230.25 Franken vorhanden ist. Die Bilanz darf also in jeder Hinsicht als eine auf gesunder Grundlage beruhende bezeichnet werden. Jahresbericht und Rechnung sowie die vorgeschlagene Verteilung des Betriebsüberschusses wurden denn auch einstimmig genehmigt. Aus dem Saldovortrag bewilligte die Versammlung an die Notleidenden in Oesterreich und Deutschland einen Beitrag von Fr. 200.—.

Die Wahlgeschäfte nahmen längere Zeit in Anspruch. Von den 6 im Austritt sich befindenden 5 Verwaltungsräten wurden 4 wieder gewählt und auch für ein verstorbenes und ein aus dem Wirkungskreis weggezogenes Mitglied wurden Ersatzwahlen getroffen.

Einem Antrag des Verwaltungsrates auf Einführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung wurde grundsätzlich zugestimmt und beschlossen, der Versicherungsanstalt schweiz. Konsumvereine als Kollektivmitglied beizutreten und zwar ohne Karenzzeit auf 1. Januar 1920. Die Einkaufssumme von Fr. 3300.— ist dem Dispositionsfonds zu entnehmen. An die Prämien leistet die Genossenschaft ⅔ und das Personal ⅓.

Es werden noch einige Anträge und Bemerkungen zu näherer Prüfung an den Verwaltungsrat überwiesen.

Damit schliessen wir unsere diesjährige Berichterstattung und hoffen, dass es auch unter der neuen Zusammensetzung der Behörden möglich sein werde, die bisherige Harmonie aufrecht zu erhalten. Der genossenschaftliche Boden ist gut, unermüdliche und zielbewusste Arbeit werden uns dem gestreckten Ziele näher bringen.

Delsberg. Der Umsatz der Konsumgenossenschaft Delsberg erreichte im 19. Rechnungsjahre, 1917/18, die Höhe von Fr. 1,630,258.62. Im Jahre 1916/17 hatte er Fr. 1,438,450.57 betragen. Es ergibt sich somit eine Zunahme von Fr. 191,808.05. Am Umsatz sind die einzelnen Läden bezw. der Migrosverkehr folgendermassen beteiligt: Delsberg-Stadt Fr. 243,796.31, Delsberg-Molièrestrasse Fr. 223,970.67, Moutier-Bahnhofstrasse Fr. 176,441.32, Delsberg-Hochofenstrasse Fr. 160,004.67, Courroux Fr. 127,071.66, Moutier-Neuquartier Fr. 117,299.16, Bassecourt Fr. 110,843.09, Migrosverkäufe Fr. 108,315.64, Courtételle Fr. 107,071.66, Glovelier Fr. 96,505.24, Courfaivre Franken 88,005.11 und Undervelier Fr. 70,901.55. Unter den verschiedenen Monaten steht der Dezember mit Fr. 153,016.70 an der Spitze, der November mit Fr. 115,288.12 am Schlusse. Die Mitgliederzahl ging um ein weniges zurück. Es fanden 193 Ein- und 226 Austritte statt. Am Schlusse des Jahres war der Mitgliederbestand 3040. Die Bäckerei verzeichnet einen Mehlverbrauch von 252,800 kg (374,300 kg im Vorjahre) und einen Brennmaterialienverbrauch von 58,435 kg (59,560 kg). Es wurden damit 353,384½ kg (513,325⅓ kg) Brot hergestellt und ein Erlös von Fr. 244,621.75 (Fr. 290,047.—) erzielt. Der starke Brennmaterialienverbrauch ist ein Zeichen dafür, dass die Oefen nicht richtig ausgenützt werden konnten. Der Rohüberschuss aus dem gesamten Warenverkehr nach Abzug der Rückvergütungen (Fr. 81,000.— oder 6%) beziffert sich auf Fr. 184,993.31. Dazu kommt der Vortrag vom Vorjahre in der Höhe von Fr. 35,72. Dagegen verkleinern diesen Ueberschuss die allgemeinen Betriebskosten der Warenabteilung (Fr. 122,556.37) und der Bäckerei (Fr. 18,737.74), der Saldo der Liegenschaftenertragsrechnung (Fr. 4337.15) und der Saldo der Zinsen (Fr. 18,088.59). Es verbleibt dann ein Reinüberschuss von 21,309.18 Franken. Fr. 13,834.50 werden auf den Mobilien verschiedenster Art abgeschrieben, Fr. 3400.— den verschiedenen Fonds zugewiesen, Fr. 600.— vergabt, Fr. 3420.— an Angestellte und Behörden als Sondervergütung ausgerichtet und Fr. 54.68 auf neue Rechnung vorgetragen. Die eigenen Mittel der Genossenschaft setzen sich nunmehr zusammen aus dem Reservefonds: Fr. 42,000.—, der Spezialreserve: Fr. 8500.— und dem Unfallversicherungsfonds der Angestellten: Fr. 6900.—. Die weiteren Betriebsmittel sind die Fakturenschulden: Fr. 91,293.73, die Schuld an die Berner Kantonalbank: Fr. 56,813.—, die Hypotheken: Fr. 65,000.—, die Einzahlungen der Mitglieder auf Spar- und Depositenkasse und Obligationen: Fr. 286,600.95, die Rückvergütungen: Fr. 81,000.—, die Vergabungen: Fr. 600.—, die schuldigen Marchzinsen: Fr. 7475.60, die Gratifikationen: Fr. 3420.— und der Vortrag auf neue Rechnung: Fr. 54.68. Die Vermögensbestände setzen sich zusammen aus Fr. 194,000.— Liegenschaften, Fr. 20,000.— Mobilien, Fr. 21,000.— Bäckereimobilien, Fr. 11,000.— Automobile, Fr. 21,950.— Wertschriften, Fr. 10,773.29 Kasse, Fr. 2901.62 Postscheckguthaben, 356,540.80 Franken Warenvorräte und Fr. 11,492.25 Debitoren.

Gams. Der Umsatz belief sich im Rechnungsjahre 1917/18 auf Fr. 221,600.— oder Fr. 37,750.— mehr als im Vorjahre. Vom Umsatze entfallen Fr. 138,000.— auf den Hauptladen Gams, Fr. 47,500.— auf die Ablage Gasenzen und Fr. 36,100.— auf die Ablage Berg. Der Reinüberschuss beziffert sich auf Franken 6647.10. Davon erhalten die Mitglieder Fr. 4250.— oder 5% der eingeschriebenen Warenbezüge, Fr. 160.— werden dem Garantiefonds als Zins zugewiesen, je Fr. 665.— in den Reserve- und Baufonds und Fr. 500.— in den Dispositionsfonds gelegt und Fr. 407.15 auf neue Rechnung vorgetragen. Der Garantiefonds steigt damit auf Fr. 7055.55, der Reservefonds auf Fr. 7249.50, der Baufonds auf Fr. 1467.10 und der Dispositionsfonds auf Fr. 1000.— an. Die Kontokorrentschulden beziffern sich auf Fr. 14,381.45, die Bankschulden auf Fr. 15,000.— und die Hypothekarschulden auf Fr. 20,000.—. Da ausser den Reserven das ganze Betriebskapital Fremdkapital ist, prüft der Verwaltungsrat die Frage, ob er nicht auch, wie eine grosse Zahl von Konsumvereinen sich Gelder von den Mitgliedern durch Ausgabe von Obligationen beschaffen könne. Da das benötigte Betriebskapital von Jahr zu Jahr zunimmt, verdient diese Frage volle Aufmerksamkeit. Die Aktiven setzen sich folgendermassen zusammen: Kasse Fr. 341.35, Warenvorräte Fr. 40,548.—, Ausstände Fr. 5567.40, Ladenkassenbestand Fr. 344.—, Liegenschaften Fr. 20,000.—, Mobilien Fr. 1000.—, Wertschriften Fr. 1000.—

Laupen. Als das wichtigste Ereignis des Berichtsjahres und wohl auch eines der wichtigsten in der Geschichte der Genossenschaft darf die Eröffnung einer Ablage, der ersten, in Kerzers bezeichnet werden. Die Eröffnung erfolgte auf den Wunsch einer Grosszahl von Einwohnern der grossen Gemeinde Kerzers am 28. April 1918. Von diesem Zeitpunkte an bis zum Schlusse des Rechnungsjahres (30. September 1918) erzielte die Ablage einen Umsatz von Fr. 21,722.85. Der Verkehr in Laupen, Bäckerei inbegriffen, steigerte sich um Fr. 11,757.31 auf Fr. 117,978.27. Die Mitgliederzahl vermehrte sich um 96, das Obligationenkapital um Fr. 12,300.— und der Bestand der Spareinlagen um Fr. 9,743.55. Die Mitgliederzahl belief sich am Schlusse des Jahres auf 329. Verhältnismässig gross ist der Reinüberschuss (Fr. 5930.75). Er erlaubt deshalb auch eine den Bedürfnissen entsprechende Stärkung des Eigenvermögens der Genossenschaft. Nur Fr. 500.— werden dem Reservefonds zugewiesen, Fr. 4758.05 (7%) werden auf allgemeine Waren und Fr. 666.05 (5%) auf Brot rückerstattet. Der Rest von Fr. 16.65 wird auf neue Rechnung vorgetragen. Der Reservefonds beziffert sich auf Fr. 6500.—, der Dispositionsfonds auf Fr. 78.09. Weitere Betriebsmittel sind die Anteilscheine Fr. 8945.60, die Obligationen Fr. 26,700.—, die Spareinlagen Fr. 25,150.15, die Hypotheken Fr. 91,126.10 und die Kontokorrentschulden Fr. 32,089.30. Sie sind folgendermassen verwendet: Fr. 2459.78 Kasse, Fr. 77,806.86 Waren, Fr. 6753.27 Bäckereivorräte, Fr. 4849.10. Mobilien Fr. 3520.— Wertschriften Fr. 99,597.43 Liegenschaften und Fr. 1033.55 Debitoren.

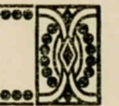
Lenzburg A. K. G. Allen Jahresberichten, die uns in der letzten Zeit zu Gesichte gekommen, ist die starke Steigerung der Betriebsmittel gemeinsam. Sie wird bedingt durch die Vermehrung oder doch zum mindesten Höherbewertung der Warenlager. Ein ganz auffallendes Beispiel dafür ist der Be-

richt der Allgemeinen Konsumgenossenschaft Lenzburg, der uns gerade zur Besprechung vorliegt. Bei dieser Genossenschaft stieg der Wert des Warenlagers im Laufe des Jahres 1917/18 von Fr. 36,260.50 auf Fr. 106,000.—, also um fast Fr. 70,000.—, d. h. er verdreifachte sich annähernd. Da die Genossenschaft im gleichen Jahre auch eine Liegenschaft zum Preise von Fr. 33,000.— erwarb, mussten über Fr. 100,000.— neue Mittel beschafft werden. Die Genossenschaft hat diese Aufgabe folgendermassen gelöst. Etwa Fr. 8500.— wurden durch die Mitglieder aufgebracht, Fr. 30,000.— durch Hypotheken, Fr. 2300.— durch Erhöhung des eigenen Vermögens, Fr. 4300.— durch Vermehrung der Fakturenschulden, der Rest durch vermehrte Schulden an den V. S. K.

Die Mitgliederzahl nahm im Berichtsjahre um 9 zu und betrug am Schlusse des Jahres 259. Der Umsatz stieg von Fr. 161,579.98 im Vorjahre um Fr. 40,200.87 auf Fr. 201,780.85 im Berichtsjahre. Von dem Wareneinkauf in der Höhe von Fr. 237,489.90 entfallen Fr. 175,856.85 auf den V. S. K., Franken 33,046,15 auf die Bäckereigenossenschaft Lenzburg und 28,586.90 Franken auf andere Lieferanten. Der Reinüberschuss beziffert sich auf Fr. 9328.83. Fr. 8500.— (6%) wurden den Mitgliedern rückerstattet, Fr. 300.— für die Kriegssteuer zurückgestellt, Fr. 200.— dem Vorstand zur Verfügung gestellt, je Fr. 100.— an die Frauenliga zur Bekämpfung der Tuberkulose und an die Suppenanstalt Lenzburg vergabt und Fr. 128.83 auf neue Rechnung vorgetragen. Vor Ermittlung des Reinüberschusses wurden Fr. 2273.— dem Reservefonds zugewiesen, Fr. 1095.55 auf Mobilien und Fr. 4000.— auf Liegenschaften abgeschrieben. Der Reservefonds beläuft sich nun auf Fr. 14,000.—.

Liestal. Der Konsumverein Liestal und Umgebung erzielte im Jahre 1917/18 einen Umsatz von Fr. 1475.324.39, Fr. 129,064.21 oder 11% mehr als im Jahre 1916/17. An der Umsatzzunahme nehmen teil 17 Läden. Eine Abnahme verzeichnen dagegen 4 Läden und die Migrosverkäufe. Die Spitze bildet der Laden Liestal 1 mit Fr. 193,981.90. Es schliessen sich ihm an Radacker, Liestal 2, Sissach, Oris, Lausen, Reigoldswil, Bubendorf, Titterten, Ziefen, Büren (Sol.), Seewen, Nunningen, Arisdorf, Ittingen, Rümlingen, Buckten, Hochwald, Seltisberg, Nuglar. Den Schluss macht mit Fr. 30,350.— Lupsingen. Die Migrosverkäufe beziffern sich auf Fr. 55,000.19. Die verschiedenen Betriebszweige haben zusammen einen Rohertrag von Fr. 325,534.87 erzielt. Anderseits ergeben sich folgende Betriebskosten: Fr. 30,000.64 Passivvortrag vom Vorjahre, Fr. 49,774.50 Zinsen, Fr. 95,550.— Löhne, Fr. 2193.80 Sitzungsgelder, Fr. 15,784.58 allgemeine Unkosten, Fr. 1906.82 Steuern, Fr. 4930.35 Versicherungsprämien, Fr. 2769.— elektrischer Strom, Fr. 3218.10 Reparaturen, Fr. 26,689.85 Fuhrparkunterhalt, Fr. 3010.90 Zeitungen, Fr. 50.— Zuweisung an Sterbefallkasse. Es verbleibt somit zur Verteilung ein Reinüberschuss von Fr. 89,656.33 (Fr. 76,116.61 im Vorjahre). Der Verteilungsvorschlag des Vorstandes sieht folgende Verwendung vor: Fr. 6580.80 Abschreibung auf Mobilien, Fr. 6870.— auf Bäckereimobilien, Fr. 4000.— auf Autos, Fr. 8263.50 auf chemische Fabrik und Fr. 15,001.60 auf Liegenschaften. Dem Reservefonds werden Fr. 4935.45 zugewiesen. Es verbleiben dann Fr. 44,004.98. Davon erhalten rund Fr. 42,000.— (6% von Fr. 700,000.—) die Mitglieder. Der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen. Die Bilanz weist nun folgendes Bild auf: Aktiven: Fr. 377,186.50 Warenvorräte, Fr. 51.82 Kasse, Franken 659.98 Postscheckguthaben, Fr. 2742.43 Migrosausstände, Fr. 203,238.85 Lager der Ablagen, Fr. 24,000.— Konto Chemische Fabrik, Fr. 33,000.— Mobilien, Fr. 10,000.— Bäckereiimmobilien, Fr. 8000.— Automobile, Fr. 2500.— Pferde, Fr. 13,460.— Wertschriften, Fr. 562,000.— Liegenschaften, Fr. 89,700.— Garanten; Passiven: Fr. 503,747.35 Kreditoren, Fr. 87,700.— Obligationen, Fr. 68,752.55 Sparkasse, Fr. 5634.20 Anteilscheine, Fr. 458,000.— Hypotheken, Fr. 1000.— Versicherungsfonds, Fr. 68,000.— Reservefonds, Fr. 89,700.— Garanten, Fr. 42,000.— Rückvergütungen, Fr. 2004.98 Vortrag auf neue Rechnung.

Romanshorn. Der Umsatz des Lebensmittelvereins Romanshorn und Umgebung erreichte im Rechnungsjahre 1917/18, dem zwanzigsten seit der Gründung der Genossenschaft, die Höhe von Fr. 792,750.—, Fr. 132,780.— mehr als im Vorjahre. Die Zunahme ist teilweise auf die Preissteigerung, teilweise auf die Eröffnung zweier neuer Ablagen, teilweise auf die Zunahme des Mitgliederbestandes, teilweise aber wohl auch auf die vermehrte Genossenschaftstreue zurückzuführen. Die Mitgliederzahl betrug am Schlusse des Jahres 1733 gegenüber 1648 zu dessen Anfang. Die Zunahme von 85 setzt sich zusammen aus 189 Eintritten und 104 Austritten. Der Reinüberschuss beziffert sich auf Fr. 28,810.41. Fr. 5000.— werden auf den Immobilien, Fr. 2000.— auf den Maschinen und Fr. 1100.— auf den Mobilien abgeschrieben, Fr. 5000.— dem Reservefonds zugewiesen und Fr. 15,710.41 (7%) den Mitgliedern rückerstattet. Nach Vornahme dieser Verteilung sieht die Bilanz folgendermassen aus: Kasse Fr. 32.06, Warenlager Fr. 316,782.—, Postscheckguthaben Fr. 917.97, Mobilien Fr. 4034.—, Immobilien Fr. 281,900.—, Maschinen Fr. 6450.—, Depositenguthaben beim V. S. K. Fr. 426.60, Werttitel Franken 14,140.—, Kontokorrentschulden Fr. 8501.20, Schuld an den V. S. K. Fr. 66,993.60, Sparkasseneinlagen Fr. 79,456.67, Stammanteile Fr. 26,803.—, Obligationen Fr. 190,600.—, Hypotheken Fr. 148,500.—, Kautionen Fr. 4000.—, Reservefonds Fr. 70,212.70, Dispositionsfonds Fr. 950.05, nicht verfallene Zinsen Fr. 13,000.— und Rückvergütungen Fr. 15,710.41.

Verbandsnachrichten

Aus den Verhandlungen der Sitzung der Verwaltungskommission vom 30. Dezember 1919.

1. Einer **Statutenänderung** des Allg. Konsumvereins Räterschen und Umgebung wird die Genehmigung erteilt.

2. Das **Lager der Wohnungskunst** wird an die Genossenschaft für Möbelvermittlung abgetreten.

3. Die **Belastung der Abonnemente der Verbandsblätter** für das Jahr 1920 hat in folgender Weise zu erfolgen:

a) **Kollektiv-Abonnements.** — Die Kollektiv-Abonnements für das «Genossenschaftl. Volksblatt», «La Coopération» und «La Cooperazione» sind den Vereinen zum voraus im Monat Januar oder spätestens Februar für das ganze Jahr zu fakturieren und zu belasten.

b) **Diverse Abonnements und Pflichtabonnements.** — Auch diverse Abonnements für das «Genossenschaftliche Volksblatt», «La Coopération» und «La Cooperazione», die von den Verbandsvereinen bestellt werden, sowie die Pflichtabonnements für den «Schweiz. Konsumverein», le «Coopérateur Suisse» und «La Cooperazione» sind den Vereinen zum voraus im Januar oder spätestens Februar zu fakturieren und zu belasten.

c) **Privat-Abonnements.** — Sämtliche Privat-Abonnements für das «Genossenschaftl. Volksblatt», «La Coopération», «La Cooperazione», «Schweiz. Konsumverein», «Le Coopérateur Suisse», «Samenkörner», «Bulletin» und «Bolletino» sind im Januar oder spätestens Februar, sofern sie nicht durch Postscheck einbezahlt werden, für die ganze Abonnementsdauer per Nachnahme zu erheben.

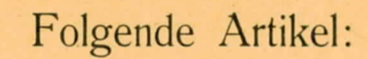
4. An das **Personal des V. S. K.**, mit Ausnahme der ersten Angestellten, wird auf Wunsch der «Schweiz. Konsumverein» und «Le Coopérateur suisse» zum reduzierten Preise von Fr. 1.— pro Exemplar und Jahr abgegeben.

Den ersten Angestellten werden sämtliche Verbandsblätter, mit Ausnahme der «Samenkörner», gratis zugestellt.

5. Den Vereinen wird jede **Ueberschreitung des Raumes,** der ihnen für Gratis-Insertion im «Genossenschaftlichen Volksblatt», «La Coopération» und «La Cooperazione» eingeräumt ist, belastet, und zwar mit Fr. 45.— pro ganze Seite.

Ferner sind die Vereine für die Erstellung von Abonnentenlisten, die bei der Administration verlangt werden, pro Adresse mit einem Rappen und für Verifikationsgebühren von Abonnentenlisten gemäss dem uns von der Kreispostdirektion berechneten Betrage zu belasten.

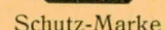
Redaktionsschluss: 8. Januar 1920.



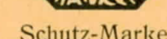
Folgende Artikel:

Stahlspäne ▣ Lederfett

Waschpulver



Schutz-Marke



Schutz-Marke

werden in den Packungen mit der Schutzmarke des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) geliefert, was eine Garantie für **gute Qualität** und **billige Preise** bildet

Wir empfehlen unſer großes Lager in

Schuhwaren

jedem Bedarfe entſprechend, ſowie insbeſondere die Produkte unſerer

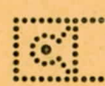
eigenen Schuhfabrik

Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.)

Die Eigenpackungen.

1. **Die Eigenpackung V. S. K.** ist eine Garantie gegen willkürliche Preise der Fabrikanten, ein Mittel zur Befreiung der Konsumenten von den teuren Markenartikeln.
2. **Die Eigenpackung V. S. K.** ist bei gleicher Qualität der Produkte billiger als die Konkurrenzprodukte.
3. **Die Eigenpackung V. S. K.** fördert die Unabhängigkeit und die Bewegungsfreiheit des V. S. K. und seiner Mitglieder, da ein Zwang zum Einkaufen der unvorteilhaften Markenartikel nicht mehr besteht.
4. **Die Eigenpackung V. S. K.** bringt eine Vereinfachung in den Betrieb der Vereine indem sich dessen Organe nicht mehr mit einer ganzen Anzahl von verschiedenen Marken unnötigerweise abzumühen brauchen.
5. **Die Eigenpackung V. S. K.** ist eine kostenlose Propaganda für das Genossenschaftswesen, sie macht die Konsumenten auf die Konsumvereine, statt auf Privat-Geschäfte aufmerksam.
6. **Die Eigenpackung V. S. K.** erspart den Konsumenten die Kosten für teure Luxuspackungen.
7. **Die Eigenpackung V. S. K.** bedeutet eine Vorarbeit zur Lösung des sehr wichtigen Problems der Eigenproduktion. Der V. S. K. macht sich von fremden Marken frei, gewöhnt die Konsumenten an seine eigene Packung mit Schutzmarke und konzentriert seinen Umsatz in rationellster Weise.

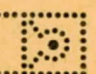
Die Eigenpackungen des V. S. K. sind alle mit dessen **Schutzmarke** versehen.



Schutz-Marke



Marque déposée



Unsere Schutzmarke hat den Zweck:

1. Die Eigenpackung des V. S. K. leicht erkenntlich zu machen,
2. dem Konsumenten ein Garantiezeichen für gute und preiswürdige Ware zu sein.

Aus diesen Gründen liegt es sehr im Interesse, sowohl der Konsumverwaltungen als auch der Konsumenten, wenn sie bei ihren Einkäufen den nachstehend verzeichneten Eigenpackungen des V. S. K., versehen mit dessen Schutzmarke, den Vorzug geben.

Bodenwichse	Haferflocken	Lederfett	Panamarinde	Schnittbohnen
Cacao	Hochglanzfett	Kräutertee, Tee	Papeterien	Seifen, Borax
Gewürze	Kochfett, Kokosfett	Olivenöl	Röstkaffee	Stahlspäne
Glättekohlen				Waschpulver
Glühstoff				Zündhölzchen

Zielbewußt

gibt jede Vereinsverwaltung den Eigenpackungen des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) den Vorzug